

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg

Niedner, Johannes

Stuttgart, 1911

Dritter Abschnitt. Die Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609

Dritter Abschnitt.

Die Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Rechtslage, wie sie sich nach der Visitationsordnung von 1573 darstellte, blieb in den folgenden beiden Jahrhunderten im wesentlichen dieselbe¹⁾. Eine gesetzliche Neuregelung der Beziehungen der Kommunalverwaltung zu den kirchlichen Angelegenheiten fand nicht statt, und es ist bemerkenswert, dass eine Aenderung des bestehenden Rechts auch bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten zur Neuredaktion der Visitationsordnung nicht beabsichtigt war. Die verschiedenen Entwürfe, die unter dem Grossen Kurfürsten aufgestellt wurden und deren einer bereits zur Publikation bestimmt druckfertig vorlag²⁾, geben die hier interessierenden Vorschriften des Gesetzes von 1573 mit nur geringen Varianten wieder, und auch ein, allerdings nur halbfertiger Entwurf aus dem Jahre 1704, in dem unter eingehender Berücksichtigung der bisherigen

¹⁾ Ich selbst habe früher (*Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht*, Bd. 15, S. 396 ff.), wie andere verführt durch die Bezeichnung des Rechtsverhältnisses als Patronat, angenommen, dass die Umbildung der Stellung der Kommune zu einem eigentlichen Patronatsverhältnis schon im 17. Jahrhundert erfolgt sei; indem ich diese Entwicklung näher verfolgte, um Zeitpunkt und Gründe der Umbildung festzustellen, kam ich überall zu obigem Resultat (vgl. auch schon meine Spezialstudie über die Besetzung der Diakonatstellen an der Petrikirche in Berlin 1909, S. 34. 37).

²⁾ Vgl. Mühlner a. a. O. S. 169 ff., Holtze a. a. O. S. 36 und die oben S. 57 a. E. zitierte Ausgabe der Visitationsordnung. Einl. S. XVI. Zwei Entwürfe befinden sich im Geheimen Staatsarchiv, einer in den Akten des Konsistoriums.

Verwaltungspraxis das alte Gesetz völlig umgearbeitet ist, will keine grundsätzliche Aenderung der Rechtslage bringen¹⁾. Man

¹⁾ Dieser Entwurf, der bisher, soweit ich sehe, ganz unbeachtet geblieben ist, befindet sich im Geheimen Staatsarchiv (Rep. 47 Nr. 13); er ist allerdings mehr wie ein Kommentar als wie ein Gesetz gefasst, aber gerade wegen der Ausführlichkeit, mit der die verschiedensten kirchenrechtlichen Verhältnisse unter eingehender Berücksichtigung der damaligen Praxis behandelt sind, von weiterem Interesse. Der Verfasser, Franz Julius Lützens, Probst und Konsistorialrat in Berlin, berichtet über seine Arbeit in einer Niederschrift vom 20. August 1704 folgendes:

„Die Visitation- und Consistorial-Ordnung beyde zusammengefaßt bestehen aus 75 Titeln. Aber wie die Visitation-Ordnung der Consistorial-Ordnung contradistinguiert wird, so bestehet jene in 41 Titeln, wie dann auch der 41 Titel der Beschluß der Visitation-Ordnung ist.

Von solcher Visitation-Ordnung sind durch mich in Sechszehn Jahren 26 Titel dergestalt (Gott sey die Ehre) ausgearbeitet, daß nicht nur alles, was bißweilen nur tumultuarie in der gedruckten Visitation-Ordnung anzutreffen ist, in eine Ordnung gebracht, und so ein Titel von großer Weitläufigkeit zu seyn befunden worden, in sectiones capita in membra getheilet, auch in gewissen definitionibus und paragraphis fürgetragen ist, sondern auch eine jede Definition wird mit gewissen documentis probiret, auch wohl zu Zeiten eine Anmerkung dazu gesetzt; haben aber einige Titel dergleichen Weitläufigkeit nicht erfordert, so hat man zwar die Sache in ihrer Ordnung und in gehörigen definitionibus fürgetragen auch die probationes angezogen, doch hat man verschiedene sectiones und subdivisiones nicht nöthig erachtet.

So ist ein sehr weitläufiger Titel der 11, handelnd von den Pfarrern und deren Einkommen, in der gedruckten Visitation-Ordnung ist er etwa Vier Seyten lang, aber in der geschriebenen Erklärung aus 176 Bogens. sind beynahe vier Alphabets. Er bestehet aus zween Sectionen und der andern Section aus 27 Capiteln. Etliche Capitel haben wiederumb ihre absätze und zwar das dritte hat 7 Absätze . . . und so mehr, hergegen der 21 Titel vom Inventario bedarf keiner großen Erläuterung, wie er denn auch nur aus 6 paragraphis bestehet.

Ausgeführt sind folgende Titeln:

1—10. 14. 18—26. 34—38.

Es sind noch nicht ausgearbeitet folgende Titeln:

11—13. 15. 16. 27—33. 39. 40. 41.

muss also doch wohl zu damaligen Zeiten die bestehenden Verhältnisse als mit der Visitationsordnung noch übereinstimmend und nicht änderungsbedürftig angesehen haben.

Auch der letzte Landtagsabschied vom 26. Juli 1653¹⁾, auf den sich die Stände in der Folge wie auf ein Grundgesetz beriefen, enthielt nichts Neues; er erwähnt die städtische Kirchenverfassung nur nebenbei und lässt erkennen, dass man den Rat in der Stadt als ordentliche Kirchenverwaltungsbehörde ansah, die als solche über den Geistlichen steht. Es heisst dort:

„Zum fünfftem, Ist den Inspectoribus in den Städten nicht zuge-
statten, sich über den Rath als ihre Patronos, und iedes Orthes ordent-
liche Magistratus zu überheben, und sich des Juris Patronatus anzu-
maßen, Noch weniger stehet Ihnen zu, der Kirchen und Casten
Documenta, so in der Städte Archivis zu verwahren sein, zu sich zu-
nehmen; Sie können sich auch keiner disciplinae Ecclesiasticae ohne
Vorbewust und einwilligung des Magistratus secularis, anmaßen, und
soll dem Consistorio diesen und andern Verordnungen nachzuleben,
und sich in decidendo et pronunciando darnach zurichten anbefohlen
werden. Es soll auch das Consistorium nicht macht haben, ad Instan-
tiam Inspectorum über einem und dem andern Punct sub et obreptitie,
ohne der Stände Vorbewust, theils auch Ihnen zum Praejudicio, con-
firmationes zu ertheilen, Sondern was dergleichen geschehen, soll hier-
mit cassiret sein, und hinfüro über die Puncten deren Confirmation
begehret wird, auch die Land Stände vernommen, zuförderst aber
alles Uns unterthänigst hinterbracht werden, und alßdann die Confir-
mation von Uns cum causae cognitione erfolgen.“

Das Verbot an die Inspektoren, sich das Jus Patronatus anzumassen, bezog sich auf einen damals schwebenden Streit

Die Arbeit blieb liegen, da Lützens im Jahre 1704 nach Kopen-
hagen berufen wurde. Sein Entwurf ist wohl identisch mit der Arbeit,
von der Küster (Fortgesetztes Altes und Neues Berlin 1752, S. 580)
berichtet, er habe „von sicherer Hand Nachricht, daß Lützens alle
Consistorial-Abschieds-Bücher durchgegangen und den daraus gemachten
ordentlichen Auszug bey seinem Abzuge aus Berlin zurückgelassen, wel-
cher bey hiesigem Königl. Consistorio noch vorhanden.“ Lützens soll
übrigens auch eine Jurisprudencia Ecclesiastica s. Consistorialis verfasst
haben, die aber nicht im Druck erschienen ist.

¹⁾ Mylius, C. C. M. VI, 1, p. 430.

über die Beteiligung der ersten Geistlichen in den Städten bei der Bestellung der Diakonen und Schuldiener¹⁾, die übrigen Verwaltungsbefugnisse, von denen die Rede ist, werden auch hier noch nicht als patronatische bezeichnet²⁾.

Ganz der bisherigen Stellung des Magistrats entsprach auch eine im nächsten Jahr ergangene Entscheidung über dessen Kompetenz in streitigen Kirchenverwaltungssachen. Ein Reskript an das Konsistorium vom 20. November 1656³⁾ lässt sich darüber in folgender Weise aus:

„Es seynd die jetzo allhier anwesende Deputirte Unserer Städte mit einer unterthänigsten Schrifft einkommen, darinnen Sie sich beschweren, daß die Bürger- und Kirchen-Vorstehere an unterschiedenen Orten, wann wegen der Kirchenstühle, oder sonsten wieder die Prediger in puncto injuriarum etwas vorgehet, solche Sachen als bald in das Consistorium gezogen, und ohngeachtet die Exceptio fori declinatoria opponiret würde, dennoch sich dort einzulassen, condemniret, die dagegen eingewandte Appellationes rejiciret, und ihnen also die prima instantia benommen werden wolte. Wann denn daßelbe den Landtags-Recessen, der Consistorial-Ordnung, die von dergleichen nichts statuiret, und Unsern allschon ergangenen Verordnungen zuwieder laufft. Wir aber deme was Herkommens und der neulichst in Anno 1653 publicirte Landtags-Recess diesfalls besaget, unabbrüchig wollen eingefolget wissen, und solches zuwieder nichts einführen laßen können. Alss ergeheth hiemit nochmahls Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, hiemit an Euch, dar ins künfftige die Bürger, der Städte Unterthanen in ihren Dörffern oder die Kirchen-Vorstehere, der Kirchenstühle halber, wie auch die Prediger in Städten und deren Dörffern, woselbst sie das jus Patronatus haben, in causis ciuilibus et actionibus injuriarum, von jemanden für Euch wollen in Anspruch genommen werden, die Ankläger ab und dahin anzuweisen, daß sie die Prediger, Kirchenvorstehere, Bürgere und Unterthanen in vor Specificirten Sachen, vorerst für den Stadt-Magistrat jedes Orts, als von Uns ihnen vorge-

¹⁾ Es ist das deutlich ersichtlich aus einer Erklärung des Kurfürsten über die Gravamina der Städte vom 3. Juni 1653, in der angegeben wird, was in den Landtagsrecess aufgenommen werden soll (Abschrift u. a. in den Akten des Magistrats zu Prenzlau A II, vol. I, Bl. 47), vgl. auch Niedner in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 15, S. 416.

²⁾ Ueber die Bedeutung der Bezeichnung s. unten S. 103 f.

³⁾ Mylius, C. C. M. I, 1, p. 363.

gesetzter Unter-Obrigkeit, in prima instantia belangen sollen, keineswegs aber solche Sachen (daferne Sie nicht per Appellationem, welche den grauerten nicht wird versaget werden, ad Consistorium kommen) dahin zu ziehen, noch weniger die parte allda in prima instantia zu stehen, zu citiren, besondern hierunter besagten Landtags-Recessen, in welchen Wir, wie andern Unsern getreuen Landständen, also auch den Städten, ihre hergebrachte Priuilegia confirmiret, überall nachzuleben.

Aber wenn auch die lokale Kirchenverwaltung nicht gesetzlich neu geregelt wurde, so traten doch gewisse Wandlungen in der Gesamtlage der Kirche ein, die auch auf dieses Rechtsverhältnis schliesslich nicht ohne Einfluss bleiben konnten.

Wie in staatspolitischer Hinsicht, so bringt auch auf dem Gebiet der Kirchenverwaltung die nächste Folgezeit die endgültige Auseinandersetzung zwischen der landesfürstlichen Zentralgewalt und der ständischen Lokalgewalt. Im ständischen Staat standen fürstliche und ständische Gewalt, jede mit eigenem Rechte, nebeneinander, und nur durch Pakte war der ersteren die Suprematie gewahrt. Dies Rechtsverhältnis wird in der Entwicklung zum absoluten Staat dahin gewandelt, dass der Fürst jetzt grundsätzlich als die Macht erscheint, die berufen ist, das Gemeinwesen zu leiten, und von der daher alle übrigen Instanzen, welche obrigkeitliche Befugnisse ausüben, ihre Macht abzuleiten haben. Der Begriff der Staatsgewalt als einer von den lokalen obrigkeitlichen Gewalten grundsätzlich verschiedenen obrigkeitlichen Macht erscheint¹⁾. Auf

¹⁾ Droysen (Geschichte der preussischen Politik III, 2, S. 121) sieht diese Scheidung bereits in dem Landtagsrecess von 1653 ausgedrückt: „Die Stände sind und heißen Obrigkeiten. Als solchen wird ihnen ihr Recht gelassen und erweitert; die Summe der Communalverhältnisse ist fortan in ihrer Hand, aber auch nur diese. Es scheidet sich die Staatsverfassung von der Communalverfassung.“ Es ist charakteristisch, wie in dem eben (S. 98) angeführten Reskript vom 20. November 1656 zunächst die Legitimation des Rats damit begründet wird, dass er die vom Kurfürsten den Untertanen vorgesetzte Obrigkeit sei, anderseits aber seine Kompetenz doch auch als eigenes Recht der Stadt anerkannt wird.

kirchlichem Gebiet zeigt sich diese Wandlung in der immer schärferen Betonung des sogenannten Episkopalrechts, welches der Landesherr für sich allein in Anspruch nimmt. Das geschieht in prinzipiellen Aeusserungen. In einer Resolution vom 25. November 1669¹⁾ führt der Kurfürst aus, dass in dem Patronat durchaus nicht das Konfirmationsrecht enthalten sei, und fährt dann fort:

„Wass aber die übrigen, so sich auf den Landtages Reces de anno 1653 berufen anbetrifft, da halten wir es vielmehr für rechte Neuerungen, wan sich unterthanen des Juris Episcopalis und was davon dependiret anmassen wollen, und gleichwie Euch selbst bekindt, auff was weise vor diesem Unsere Jura Episcopalia beobachtet worden, also werdet ihr auch dahin sehen, damit alle eingeschlichene Missbräuche und Neuerungen abgestellt, Unsere Jura Episcopalia völlig conservieret und keinen die Confirmationes verstattet.“

Das Episkopalrecht aber ist die Jurisdictio des kanonischen Rechts, das ist die ganze äussere Leitungsgewalt, und so drückt sich denn auch der Landesherr im 18. Jahrhundert dahin aus, dass er „als summus episcopus keinem, er sey, wer wolle, die geringste Jurisdiction in ecclesiasticis allhier verstatten wolle“²⁾. Das wird insbesondere auch den Städten gegenüber ausdrücklich betont. Es kam hier vor allem das Aufsichtsrecht des Rats in Betracht. Schon bei der Neuredaktion der Visitationsordnung im Jahre 1659 war beabsichtigt, die Entlassung der Diakonen und übrigen Kirchendiener, die ihnen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer nach der Visitationsordnung zustand, von einem Erkenntnis des Konsistoriums abhängig zu machen³⁾, und der Verfasser des Entwurfs von 1704 glaubt im Hinblick auf einige Vorentscheidungen nach der damaligen Rechtslage

¹⁾ Mylius, C. C. M. I, 1, p. 397.

²⁾ So in einem Reskript vom 28. August 1728 (Mylius, C. C. M. I, 1, p. 555).

³⁾ Der druckfertige Entwurf enthielt zu der Bestimmung des Kap. 11, „daß die Diakonen, wenn es die Noth erforderte, von den Räten verurlaubt werden könnten“, den Zusatz: „nachdem die Sache im Consistorio gehöret und erkandt.“

ihnen ein selbständiges Disziplinarrecht schon nicht mehr zu erkennen zu dürfen ¹⁾.

Ein an die Städte gerichteter genereller königlicher Erlass vom 9. März 1712 ²⁾ besagte:

„Se. Königl. Mayt. gestehe so wenig denen von der Ritterschafft als denen Städten nicht die geringste Concurrentz bey dem jure visitandi zu, alß welches ein annexum der Landesfürstl. Hoheit und des davon dependirenden Summi juris circa sacra ist, weshalb auch die Magistratus in den Städten dazu nicht gezogen worden, und zwar umb so viel weniger, da auf Sie, an mehrentheils Orthen die Visitation mit gerichtet ist, wie dann auch die Landträtthe nicht anderß, alß nur umb denen Verordneten Visitatoribus desto bessere Information zu geben, dabey admittiret werden. Dessen allen ungeachtet aber seind Se. Königl. Mayt. dennoch zufrieden, daß, wie Se. Königl. Mayt. denen Landt-Räthen allergnädigst zugelassen also auch die Deputirte der Magisträten in denen immediat Städten die Protocolla Visitationis in Majorem fidem mit unterschreiben mögen, welches ihnen auf obged. Ihre beyde Memorialien umb sich danach gehorsamst zu achten, zur allergnädigsten Resolution ertheilet wird.“

Im Jahre 1764 begegnet uns eine Verfügung, die ihnen

¹⁾ Seine Ausführung ist sehr bezeichnend für die allmähliche Wandlung des Verhältnisses. Er sagt in Art. VI, § 24 seines Entwurfs:

„Ob auch wohl die Patronen macht haben die Prediger, Schulcollegen auch Vorsteher der piorum corporum so es nöthig ist, ihres Amtes bescheidenlich zu erinnern: (sic uti jud. 1635 d. 13. mart. in c. Diaconorum der alten Stadt Brandenburg ctr. den Insp. u. Rath daselbst: hisce formalibus der iurisdiction ist zwar der Rath über die geistl. in personalibus sonderl. in Kirchensachen sich anzumaßen nicht befugt, es kann ihm aber neben dem Superintendenten nicht gewehret werden, die Diaconos ihres Amtes zu erinnern) so sollen sie doch solches nicht allein und für sich fürnehmen, sondern zuvor mit dem Inspector darin communiciren und sodann die Erinnerung conjunctim verrichten (uti jud. 1644. d. 25. Jun. in c. des Rahts zu Tangermünde ctr. den Probst daselbst). Am wenigsten stehet es dem patronis frei schimpfl. Verweise dem Prediger zu erteilen (uti jud. 1644 d. 5. May in causa allegata).

²⁾ Der Erlass findet sich in verschiedenen städtischen Archiven. Vorstehender Abdruck ist aus den Akten des Magistrats in Prenzlau K 12 entnommen.

auch das Recht der Beurlaubung abspricht¹⁾. Mit dieser Auffassung war denn freilich der Landtagsabschied von 1653, der den Inspektor unter den Rat stellte, nicht wohl vereinbar. Diese Frage kam wegen vieler Streitigkeiten im 18. Jahrhundert zur Entscheidung. Das Oberkonsistorium berichtete an den König, es müsse erwogen werden, ob der Recess in dieser Hinsicht noch aufrecht erhalten werden könne²⁾, im Zweifel sei es gerechtfertigt, dass der Inspektor vor dem Bürgermeister komme, weil er die Rechte des Landesherrn circa sacra vertrete. Dementsprechend wurde dann entschieden.

Ueberhaupt konnten bei der Annahme einer Jurisdiktionsgewalt, wie sie die Bischöfe gehabt hatten, die Verwaltungsbefugnisse, die die Städte erlangt hatten, als eigene Rechte nur anerkannt werden, wenn für sie ein besonderer Rechtstitel nachzuweisen war. Daraus ist wohl eine weitere Erscheinung

¹⁾ Unter dem 7. Juni 1764 ergeht an den Magistrat in Berlin ein Kgl. Befehl (Act. gen. des Ober-Consistorii wegen Besetzung der Pfarrstellen etc. Lit. J, Fach 2, Nr. 1):

„Es ist in der neulich dem diacono bei der hiesigen Petrikirche von euch ertheilten Vokation die clausel eingeflossen, daß derselbe ohne euer Vorwissen keine Reise vornehmen könne. Da nun aber dieses etwas ungewöhnliches ist, dergleichen kein Kirchenpatron sich anzumassen befugt ist, so ergeheth hierdurch an euch Unser allergnädigster Befehl, euch dessen künftig bei Ausfertigung der Prediger-vocationen zu enthalten.“

²⁾ Act. gen. des Ober-Consistorii, den Rang der Geistlichen Inspektoren mit den Direktoren und Mitgliedern des Magistrats betr. de 1765, litt. J, Fach 10, Nr. 5. Das Oberkonsistorium konnte dabei darauf Bezug nehmen, dass der König bei seinem Regierungsantritt überhaupt die Bestätigung des Landtagsrecesses von 1653 mit der Begründung abgelehnt hatte, es sei zunächst zu prüfen, ob und wieweit solche Rezesse auf die jetzigen Zeiten annoch applicabel seien (vgl. Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 188). Es ist charakteristisch, wie das Justizdepartement dabei den rechtlichen Bestand des Rezesses zu retten suchte, indem es ausführte, „daß . . . der Receß de anno 1653 anhero nicht gehöret, da an der angeführten Stelle bloß von Ueberhebung der Inspektoren über die Rätthe in Städten als Patronos insoweit sie auf Verringerung des Iuris Patronatus abzielet, die Rede ist.“

zu erklären, die auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse auf die Dauer auch nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Wir finden nämlich vom 17. Jahrhundert ab in immer weiterem Umfange und schliesslich in den Immediatstädten der Kurmark ganz allgemein die städtischen Kirchenverwaltungsbefugnisse als Patronatrechte bezeichnet. Die Terminologie ist allerdings zunächst noch keineswegs einheitlich. Wir sehen die Bezeichnung Patronat in verschiedenem Sinn auf städtische Kirchenverwaltungsbefugnisse angewandt. Ganz üblich wird es, das Stellenbesetzungsrecht des Magistrats als Patronat zu bezeichnen, wie man ja überhaupt Patronat und Besetzungsrecht damals oft einfach identifizierte¹⁾. In zahlreichen Visitationsabschieden, die aus dem Jahre 1720 erhalten sind, werden überall die Räte als Patrone der Diakonat- und Schulstellen bezeichnet, obwohl hier der Spezialrechtstitel des Patronats im technischen Sinne nicht gegeben war²⁾. Danach ist es zu verstehen, dass man das Patronatrecht als im Episkopalrecht und später, als letzteres im Staatshoheitsrecht aufging, als in diesem enthalten ansehen und zu der Annahme eines landesherrlichen Patronats kommen konnte³⁾. Aber weiter-

¹⁾ Vgl. über die frühere Terminologie Niedner in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 8, S. 255 f.

²⁾ Die Visitationsfrage: „Wer Patronus sei“ wird als gleichbedeutend angenommen mit der Frage, wer die Aemter zu besetzen habe. So nimmt man z. B. in Gransee keinen Anstand, hier den Rath aufzuführen, obwohl man gleichzeitig auf den Visitationsabschied von 1602 verweist, in dem ausdrücklich festgestellt war, dass das Patronat totaliter dem Kurfürsten zustehe (Kons. Akt. Sup. Lindow-Gransee Spec. c 4 und oben S. 85). Vgl. auch den oben S. 85 angeführten Visitationsabschied für Perleberg sowie S. 44.

³⁾ In einem Bescheid der Neumärkischen Regierung an den Inspektor in Arnswalde aus dem Jahre 1704 heisst es: „Dahero man gar wohl a jure Episcopali ad Jus Patronatus tamquam a Majori ad minus aber nicht contra affirmatiye argumentieren kann“ (Regierungs-Archiv zu Frankfurt a. O. 1. A. 27). Aus der damaligen Literatur vgl. Joh. Laur. Fleischer, Einleitung zum Geistlichen Recht, Halle 1729, der lehrt,

hin wird es üblich, überhaupt alle städtischen Kirchenverwaltungsbefugnisse als patronatische zu bezeichnen, und es erscheint damit dann das Wort Patronat zur Bezeichnung der ständischen Verwaltungsbefugnisse in der lokalen Instanz im Gegensatz zu denen des Landesherrn, der die Präsuntion der Berechtigung zur Kirchenleitung für sich hat. Man qualifizierte damit, wenn auch vielleicht unbewusst, jene Rechte als Sonderrechte, für die gegenüber dem Episkopalrecht des Landesherrn ein besonderer Rechtstitel gegeben sein müsse. Denn das Charakteristische des Patronats als eines besonderen Instituts liegt eben darin, dass es einen Inbegriff von Rechten und Pflichten darstellt, die einer Person nicht ohne weiteres durch die ordentliche kirchliche Organisation, sondern auf Grund eines besonderen Rechtstitels, gewissermassen von aussen her, gegenüber den ordentlichen kirchlichen Instanzen gegeben sind¹⁾. Der Bezeichnung der ständischen Kirchenleitungsbefugnisse als Patronat lag wohl dieselbe Anschauung zu Grunde, von der aus man später von einem Schulpatronat gesprochen oder nach Befestigung der staatlichen Justizhoheit die den Ständen verbliebene Gerichtsbarkeit als Justizpatronat und neuerlich die den Kontingentsherren gegenüber dem Reich verbliebenen Rechte als Militärpatronat bezeichnet hat. Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts hätte man wohl Anstand genommen, die Rechte und Pflichten der Städte als patronatische zu bezeichnen, denn nach damaligem gemeinen Recht lagen die Kirchenverwaltungsbefugnisse, die den Räten in der Visitationsordnung zugewiesen waren, nicht alle im Patronatsrecht, so z. B. nicht das Recht der Aufsicht über die Geistlichen mit dem Recht

das *ius patronatus regium* sei im *ius circa sacra* einbegriffen, dazu jedoch sehr richtig bemerkt, es sei dies aber kein eigentliches Patronat; vgl. dazu Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 3, S. 17/18.

¹⁾ Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 3, S. 6. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 6. Aufl., 1909, S. 377.

der Entlassung¹⁾ und das Recht auf Rechnungsabnahme²⁾, und ebensowenig folgte nach kanonischem Recht die Baupflicht in dem in der Visitationsordnung für die städtische Kommune normierten Umfange aus dem Patronat³⁾. In der Mark Brandenburg aber war die Rechtslage eine andere. Nach der besonderen Entwicklung, die hier das Patronatsverhältnis genommen hatte⁴⁾, hatten die Patrone in der Regel viel weitere Rechte und Pflichten als nach gemeinem Recht. So stand ihnen das Recht der Entlassung der Geistlichen zu⁵⁾ und sie hatten um-

¹⁾ Vgl. darüber u. a. Carpzow, *Jurispr. eccles. s. consist. lib. III, tit. X, def. CX.*

²⁾ So Finckelthaus, *Tractatus de jure patronatus ecclesiastico*, Lipsiae 1639, cap. II, § 25: non ad ius Patronatus sed ad ius Episcopale spectant Rationes reddituum Ecclesiasticorum vulgo „Die Kirchen- oder Kastenrechnungen“; auch Schlegel, *Churhannöversches Kirchenrecht*, Teil 4, S. 378; über die spätere Praxis Carpzow, *Jurispr. eccl. s. cons. lib. II, Tit. XXII, Def. 339* und J. H. Böhmer, *Jus eccl. Prot. lib. Tit. XXXVIII, § 143.*

³⁾ Für die gemeinrechtliche Auffassung der früheren Zeit vgl. Finckelthaus a. a. O. c. IV, §§ 79 ff., VII, §§ 1. 3. Petr. Peckius, *Tractatus de s. s. et catholicis Christi ecclesiis reparandis ac reficiendis*. Col. Agrippinae 1608, c. XXXIII und XXXIV, und aus der Literatur des 18. Jahrhunderts Balthasar Wernheri *principia iuris ecclesiastici protestantium Vitembergae* 1727, Cap. XI, §§ 4. 9. („nemini enim liberalitas sua semel exercita fraudi esse debet“). Nicolai, *Diss. circa Praestationes Parochianorum et Dotatum* (praes. Casp. Henr. Horn), Wittenberg 1734, c. IV, n. 2. Alb. Phil. Westphal, *De onere structurae aedium sacrarum atque parochialium*, Greifswald 1745, § XII. Martinengo, *De eo quod iustum est circa onus reficiendi aedificia ecclesiastico*, Würzburg 1781, §§ 33. 37. Vgl. auch Lippert, *Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronat*, Giessen 1829, S. 148 ff. und jetzt Schmitt, *Die Kultusbaulast*, Regensburg 1888, S. 122 ff. G. L. Böhmer sagt (princ. juris-can. lib. III, Sect. V, Tit. I, § 597) richtig: „obligatio patronorum innititur praxi et observantia.“

⁴⁾ Vgl. über die Entstehung und rechtliche Natur des Patronats in Brandenburg v. Brünneck, *Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den Kolonisationslanden II* (Berlin 1904), S. 7. 19. 27 ff.

⁵⁾ Vgl. den oben S. 69 angeführten Landtagsabschied von 1572.

fassendere Vermögensverwaltungsbefugnisse¹⁾; andererseits war auch ihre Verpflichtung, für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen einzutreten, insbesondere ihre Baupflicht, eine weitere²⁾. So erschienen die am meisten in die Augen fallenden Rechte und Pflichten bei der städtischen und bei der patronatischen Verwaltung im wesentlichen gleich und es lag daher bei oberflächlicher Betrachtung nicht so ganz fern, sie unter einen Begriff zu bringen³⁾.

Dies Recht der Patrone ist noch im letzten Landtagsabschied von 1653 bestätigt (vgl. Mylius, C. C. M. VI, 1, p. 425).

¹⁾ Vgl. darüber u. a. die „Verhandlungen über das Provinzialrecht der Mark Brandenburg, das Kirchen- und Schulrecht betr.“, Berlin 1836, S. 34 ff. und die Instruktion des Ministers der geistl. etc. Angel. vom 6. August 1845, die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Provinzialrechte betr. (Min.-Bl. f. die innere Verw. S. 210).

²⁾ Siehe unten S. 137 Anm. 1.

³⁾ Danach erst ist eine interessante Urkunde aus dem Jahre 1731 zu verstehen, in welcher der früher mediaten Stadt Fürstenwalde die gesamte lokale Kirchenverwaltung, wie sie den Immediatstädten zustand, übertragen wird. Der König bezeugt hier (nach Goltz, Diplomatische Chronik der ehemaligen Residenzstadt der lebusischen Bischöfe Fürstenwalde, 1837, S. 328):

„wasmaßen der Magistrat zu Fürstenwalde vorgestellet, daß die Stadtkirche daselbst am Dach und sonst repariret, der Kirchthurm auch gebauet werden müsse, zugleich sich erkläret, wenn wir ihm das ius patronatus über diese Kirchen allergnädigst conferieren und überlassen wollten, er alle die jetzt und künftig vorkommenden Baue und Reparationes bei dieser Kirche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, jederzeit übernehmen und verrichten wolle, daß Wir diesemnach allergnädigst resolviret, vorgedachtem Magistrat und dessen Nachkommen in officio das ius patronatus in vocando pastores, diaconos et collegas scholae zu ertheilen und zu conferiren; wie Wir dann demselben solches hiermit und kraft dieses dergestalt ertheilen und conferiren, daß hinfüro so oft die Stelle eines pastoris oder diaconi zu ersetzen, er dazu die nöthige subjecta observatis observandis zu vociren und anzunehmen, und solche Unserm Consistorio in Berlin dem Herkommen gemäß ad confirmandum zu präsentiren, in alle Wege befugt, auch alle übrige iura patronatus, wie Wir sie bisher zu Fürstenwalde gehabt und exerciret, über

Mit der Wandlung der Anschauungen über die Begründung der städtischen Rechte gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment und ihrer Bezeichnung als patronatischer wurden diese selbst zunächst noch nicht unmittelbar geändert. Es war damit aber ein Keim für die spätere Entwicklung gelegt, wonach das Rechtsverhältnis allmählich den sonst für das Patronat geltenden Regeln angepasst wurde.

Sodann war es die Anerkennung der Gleichberechtigung der Reformierten im 17. Jahrhundert und der Katholiken im 18. Jahrhundert, die auf die Dauer nicht ohne Einfluss auf die Rechtsstellung der Kommune in kirchlichen Angelegenheiten bleiben konnte. Aber eine unmittelbare Veränderung der Rechtslage war auch dadurch zunächst noch nicht be-

dortige Kirchen und Schulen, als über welche nemlich die Schulen das ius patronatus dem Magistrat ohnedem zustehet, ingleichen über alle pia corpora zu exerciren, auch alle Kirch- und Schul-bediente, wie sie Namen haben mögen, nebst denen Vorstehern derer piorum corporum zu vociren berechtigt sein sollen; dagegen aber auch derselbe alle einem Kirchenpatrone obliegenden onera, besonders bei vorfallenden Bauen und Reparationen der Kirchen und Schulen und Geistlichen Gebäuden mit Beihülfe und Concurrenz der Bürgerschaft über sich nehmen, für das Beste der Kirchen und Schulen nach Pflicht und Gewisse sorgen, die Rechnung von den Kirchen- und Vikarien-Kasten alljährlich auf dem Rathhause im Beisein des Inspectoris und auf solche Art, wie es in andern Immediatstädten gebräuchlich, abnehmen, und auch sonst alles dasjenige beobachten soll und muß, was einem christlichen Kirchenpatron eignet und gebühret, und wie dasselbe solches dermahleins vor Gott und Uns zu verantworten sich getrauet, wie dann zu dem Ende alle Original-Kirchen-Documenta, so auf dem Amt befindlich, dem Magistrat ausgeliefert, künftighin auf dem Rathhause verwahret, und des halb an den Amtmann reskribirt werden soll. Imgleichen soll dem Ministerio zu Fürstenwalde von dieser Unserer allergnedigsten Concession Nachricht ertheilet, und dasselbe angewiesen werden, den Magistrat als ihren Patron zu achten und zu ehren, denselben auch in das Kirchengebet mit einzuschließen.“

Vgl. dazu auch das oben S. 86 Bemerkte sowie meine oben S. 8 Anm. 2 angeführte Abhandlung S. 32.

dingt. Die Zulassung Andersgläubiger geschah in verschiedenen Stufen. Nicht war mit ihrer Duldung und der Gestattung besonderer Religionsübung an sich schon die Lösung der Beziehungen zu der bestehenden kirchlichen Organisation gegeben. Solange ihnen nicht ausdrücklich gestattet war, einen besonderen Parochialverband zu bilden, wurden die zugelassenen Reformierten und Katholiken Angehörige der lutherischen Parochie und behielten grundsätzlich alle kirchlichen Rechte und Pflichten, denn es galt damaliger Auffassung als selbstverständlich, dass jeder Christ einem kirchlichen Verbands angehören musste; sie waren eximiert nur in den einzelnen Beziehungen, die bei der Zulassung besonders angegeben waren. Es kommt vor, dass Andersgläubige nur das Recht haben, sich für einzelne bestimmte Amtshandlungen der Geistlichen ihrer Konfession zu bedienen, sie benutzen dann im übrigen auch in kirchlicher Hinsicht die bestehenden lokalen Einrichtungen. So gehen noch im Jahre 1786 in Strausberg die Reformierten und Katholiken regelmässig in die Stadtkirche und nur zum Abendmahl zu einem Geistlichen ihrer Konfession nach auswärts¹⁾. Und auch wenn sie das Recht hatten, Amtshandlungen durch einen Geistlichen ihrer Konfession vornehmen zu lassen, so war damit noch nicht ohne weiteres die Verpflichtung aufgehoben, die Gebühren für die Amtshandlung dem Geistlichen der bestehenden Parochie, der grundsätzlich zuständig blieb, zu entrichten. Auch blieben die zugelassenen Andersgläubigen zunächst weiterhin zur Unterhaltung der bestehenden kirchlichen Einrichtungen verbunden.

Das war gemeines Recht in Deutschland²⁾ und wurde in

¹⁾ Vgl. Fischbach, Statistisch-topographische Städtebeschreibungen, I, 1, S. 463.

²⁾ Vgl. darüber Niedner, Die Verpflichtung der Katholiken zu Abgaben an den evangelischen Küsterlehrer in Fachingen, ein Gutachten. St. Johann 1906, S. 22 f. Ich möchte den dort angeführten noch zwei Zeugnisse aus dem Ende des 18. Jahrhunderts beifügen. Der verdiente Rechtshistoriker und vielgewandte Praktiker Dav. Georg Strube († 1775)

der Mark nicht anders gehalten. Noch nach einem Reskript aus dem Jahre 1751 sind den katholischen Predigern in Berlin Actus parochiales, ausser auf vorher nachgesuchte Erlaubnis bei vornehmen Leuten, „gänzlich verboten“¹⁾; erst durch Zirkular vom 18. Juli 1779 werden die Katholiken in Berlin vom Parochialzwange der Geistlichkeit anderer Glaubensgenossen befreit²⁾. Die frühere Uebung beleuchtet sehr gut ein Reskript des geistlichen Departements vom 8. Juni 1802, in welchem ausgeführt ist³⁾:

trägt schlechthin den Satz als geltendes Recht vor: „Katholische in einer Evangelischen Pfarre wohnende, müssen die onera parochialia mitübernehmen“ (Rechtliche Bedenken, Bd. 4, Darmstadt 1788, Bed. CXVI) und Ludolf (Kammergerichtsassessor in Wetzlar) beantwortet die Frage: „Num iis in locis ubi in anno decretorio Solitarium Exerctium Aug. Conf. fuerit, si deinde a Domino territorii Exerctium Catholicae Religionis simultaneum ibidem introducatum Pastori et Ludimoderatori Aug. Conf. etiam ab Incolis Catholicis Jura stolae et reliqua emolumenta iuxta Pac. Westphal. sint praestanda? bejahend mit folgender Ausführung: Debentur autem Parochis haec Jura per consuetudinem generalem longe ante reformata sacra introducta ab omnibus suae Parochiae incolis. Et quum ubivis locorum in Republica Christiana quilibet incolarum certo coetui ubi Sacra exerceat, certaeque ideo Parochiae addictus sit, si in aliquo loco nullum aliud Religionis praeter Aug. Conf. exercitium obtineat, sequitur quod et Catholici qui ibidem degunt, ad Parochiam Aug. Conf. pertineant. Quum enim necessarie alicui parochiae annumerari debeant, suae vero Religionis exercit. publ. illis non permissum sit, ideoque templo in quo sua Sacra peragant, deficiente nec Parochia suae Religionis, quippe quae sine publico Religionis exercitio fingi nequit, existat, prono fluit alveo etiam illos sub Parochia Aug. Conf. comprehendendi quae sola isto in loco reperitur. Et quamvis per introductionem alterius Religionis exercitii postea Parochus istorum Sacrorum ibidem constituatur; si tamen exercitium Aug. Conf. solitarium anno decretorio obtinuerit, jamjam quaesitum est jus Parocho Aug. Conf. quod per novam introductionem imminui et contra fines Parochiae anno decretorio observatos restringi nulla specie poterit (Variarum observationum forensium Pars III, Wetzlar 1784, obs. CCLXXV, c. II).

¹⁾ N. C. C., Teil I, p. 67. ²⁾ N. C. C., Teil VI, p. 1611.

³⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, 5 a, 1 (Generalia in Consistorialibus).

„daß wengleich die Frage

ob die Lutheraner die in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Katholiken als parochialpflichtig ansehen können?

im Allgemeinen nach dem Landrechte P. 2, Tit. XI, § 261 verneinend bestimmt ist, doch in Ansehung der kirchlichen Stadtverfassung zu Frankfurth das Gegentheil angenommen werden muß. Denn es ist zwar der katholischen Gemeinde daselbst unterm 15. Aug. 1776 die Concession erteilt worden, das dortige Ballhaus zu acquiriren, und solches zur Haltung ihres Gottesdienstes nach Gefallen einzurichten und zu gebrauchen, aber in der Confirmation des ersten katholischen Predigers vom 28. Mart. 1791 die ausdrückliche Bedingung enthalten, daß er sich zum Schaden und Nachtheil der dortigen Evangelischen Geistlichkeit keine Parochial-Rechte, sowenig in der Stadt als in den Vorstädten anmaßen dürfe, sondern diese derselben ungekränkt überlassen, und dafür Sorge tragen müsse, daß ohne Unterschied jeder, welcher bei ihm einen Actum ministerialem errichten zu lassen Willens sey, sich zuvörderst wegen Stolgebühren mit dem Parocho ordinario abfinde, und von demselben Dimissorialis bebringe. Solchergestalt ist die Parochialpflichtigkeit der kathol. Glaubensgenossen in Frankfurth zu den dortigen lutherischen Kirchspielen außer allen Streit, auch jederzeit von ihnen und ihrem Parocho anerkannt worden.“

Nicht anders war in gedachter Hinsicht die Rechtslage der Reformierten. Wo sie keine eigene Parochie bildeten, wurden sie als Angehörige der bestehenden Lokalparochie behandelt. Noch am Ende des 18. Jahrhundert war der Rechtsatz anerkannt¹⁾:

„Die Reformierten sind in der Regel den lutherischen Pfarren nicht parochialpflichtig. Nur die auf dem platten Lande und an denen Orten, wo kein reformierter Prediger ist, zerstreut wohnenden nicht besonders davon eximierten Reformierten werden für parochialpflichtig geachtet.“

In einer Korrespondenz zwischen dem Justizminister v. Zedlitz und dem reformierten Kirchendirektorium im Jahre 1787²⁾

¹⁾ Vgl. die Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung und juristischen Litteratur in Preussen, herausgegeben von Eisenberg und Stengel, Bd. 1 (1795) S. 85 f. und den Entwurf eines Provinzialgesetzbuchs aus dem Jahre 1795 (abgedr. in der Allg. Jurist. Monatsschrift von Mathis, Bd. 3, 1806, S. 246 ff.) z. 6.

²⁾ Akt. des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, 16, die reform. Religion betr. (Min. Arch. 139).

fasst ersterer die Mitteilungen der neumärkischen Regierung über die provinzielle Uebung dahin zusammen:

„Dieser Bericht setzt ins Licht, daß das Jahrgeld der Kolonisten ein *onus reale*¹⁾ ist, welches demjenigen Prediger, in dessen Parochie sie *angesetzt* sind, ohne Unterschied der Religion entrichtet werden muß. . . . Da nun überdies alle reformierten Kolonisten des Netz- und Warthebruchs bisher ohne Weigerung und Beschwerde dem lutherischen Prediger, in dessen Sprengel sie wohnen, das Jahrgeld bezahlt, dieses auch *pars salarii* der lutherischen Prediger ist, welches sie bisher immer genossen, so kann ich, da denselben dagegen keine Vergütung zu verschaffen ist, so wenig einwilligen, daß ihnen nunmehr solches genommen werde, als wenig sie selbst sich dasselbe gutwillig werden nehmen lassen. . . . Ich ersuche ein ref. Kirchen-Directorium daher angelegentlich, es hierunter bei der bisherigen Verfassung zu belassen . . .“

Solange so die organisatorische Verbindung mit den Andersgläubigen in kirchlicher Hinsicht noch nicht grundsätzlich aufgehoben war, lag keine Veranlassung vor, die kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr als Kommunalsache anzusehen. Einen Beweis, wie dieses Verhältnis noch im 18. Jahrhundert in der Mark als das natürliche angesehen wurde, gibt die „Flecken-, Dorff- und Acker-Ordnung vom 16. Dezember 1702“, deren erster Teil eine ausführliche Regelung der kirchlichen Verhältnisse enthält²⁾. Sie setzt in jeder Beziehung die Identität der bürgerlichen und christlichen Gemeinde voraus und hebt hinsichtlich der kirchlichen Baupflicht sogar ausdrücklich (in § 4) hervor, dass auch Andersgläubige davon nicht ausgenommen sind³⁾.

¹⁾ Wenn die kirchlichen Abgaben als *onus reale* betrachtet wurden, so lag darin zunächst nichts anderes ausgedrückt, als dass die Lösung der Andersgläubigen aus dem Parochialverbände hinsichtlich der Abgabepflicht noch nicht anerkannt wurde; vgl. über die Bedeutung der sog. Dinglichkeit der kirchlichen Abgaben mein oben S. 108 Anm. 2 angef. Gutachten a. a. O. und Herrmann, in der Zeitschr. f. Deutsches Recht a. a. O. S. 55 ff.

²⁾ Er ist im Anhang zu III abgedruckt.

³⁾ Holtze (a. a. O. S. 113 ff.) sieht freilich in dieser Stelle wieder nur einen „mehr väterlichen als befehlenden Appell an das gute Christen-

Aber auch wo den Andersgläubigen gestattet war, einen eigenen Parochialverband zu bilden, was bei den Reformierten gleich bei ihrer Zulassung vielfach geschah, war eine Lösung der lutherischen Kirchenverwaltung aus der Kommunalverwaltung nicht erforderlich. Auch in diesem Entwicklungsstadium wurde zunächst keine Neuordnung etwa in dem Sinne vorgenommen, dass nunmehr grundsätzlich Kirchengemeinde und Kommune geschieden wurden. In der Theorie wurde diese Forderung zwar aufgestellt; erschien doch ohnehin nach naturrechtlicher Doktrin die Kirchengesellschaft als besonderes Kollegium. In der Praxis blieb es aber beim alten¹⁾. Keine gesetzliche Vorschrift nötigte zu einer Aenderung der bisherigen Verfassung, die einstweilen auch praktisch durchaus durchführbar blieb. Die Interessen der lutherischen Kirche wurden auch weiter als Kommunalangelegenheit angesehen und die darauf bezüglichen Geschäfte in dem bisherigen Umfange von den Kommunalorganen besorgt. Auch in diesem Entwicklungs-

thum der Nichtlutheraner“, und zieht daraus, dass die Andersgläubigen hier besonders angesprochen sind, den Schluss, dass die Baulast sonst und also insbesondere in den Städten nicht als Kommunallast angesehen wurde. Er hat dabei wohl übersehen, dass bei Nichterfüllung der fraglichen Verpflichtung auch der Andersgläubigen Gefängnis angedroht ist, und im übrigen spricht, wie ich meine, der Text der ganzen Ordnung für sich. Auch in den sonstigen Vorschriften ist überall die Sorge für das bestehende Kirchenwesen als kommunales Interesse angesehen. Dabei ist beachtenswert, dass in den Bestimmungen über die Baulast ausdrücklich auf die Visitationsordnung Bezug genommen ist. Schon Scholtz (Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Berlin 1834, Bd. 2, S. 470) bemerkt dazu sehr richtig: „Diese Bezugnahme auf die Visitationsordnung läßt zugleich erkennen, daß hier gar nichts Neues festgesetzt, sondern nur der Grundsatz bestätigt worden war, daß die Kirchen und Pfarrbauten zugleich Gemeindeangelegenheiten seien.“

¹⁾ In der oben S. 105 Anm. 3 angeführten Abhandlung von Martinengo ist noch im Jahre 1781 die gemeinrechtliche Lehre dahin wiedergegeben: „*addicti diversae Religionis non tenentur contribuere, si separato et independenti Religionis exercitio utantur. Verum omnia dicta non obtinent prius nisi in defectu observantiae.*“

stadium galt, dass die Heranziehung der Andersgläubigen nur so weit zu unterbleiben hatte, als ihre ausdrückliche Exemption reichte. Eine solche Exemption war z. B. in der Mark hinsichtlich aller kirchlichen Abgaben zur Unterhaltung des bestehenden Kirchensystems, die herkömmlich nach dem Massstab des Grundbesitzes umgelegt wurden, nicht gegeben. In dieser Hinsicht war noch Ende des 18. Jahrhunderts der Rechtsatz anerkannt¹⁾:

„Wenn die Grundstücke reformierter Besitzer zu denen gehören welche zur Entrichtung des Realzehends an die lutherische Kirche ursprünglich und von jeher schuldig gewesen; so müssen sie von diesen Grundstücken auch alle andern Reallasten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindlichkeit fließen.“

Das war von grösster praktischer Bedeutung, weil es in der Mark von jeher die Regel gebildet hatte, dass die kirchlichen Lasten vom Grundbesitz getragen und insbesondere Umlagen zur Erfüllung der Baupflicht lediglich nach dem Massstab des Grundbesitzes verteilt wurden²⁾. Darin, dass diese Abgaben auch von Andersgläubigen verlangt wurden, lag mithin deren grundsätzliche Heranziehung zu den Parochiallasten³⁾. Es er-

¹⁾ Vgl. die S. 110, Anm. 1 angeführten Stellen.

²⁾ Vgl. Riedel, Magazin a. a. O. S. 457 ff. Ein Bericht der neumärkischen Regierung vom 1. Dez. 1801 bezeugt, „daß wenn die Eingepfarrten in Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens das fehlende unter sich aufbringen müssen, in der Neumark der Beitrag nach Hufenzahl geschieht, so daß derjenige Eingepfarrte, welcher mehrere contribuable Hufen besitzt, als der andere, auch mehr zu dem aufzubringenden Gelde beitragen muß, Hausinnen aber und andere Einwohner auf dem Lande, welche keine contribuable Hufen besitzen, als z. B. Müller, Krüger, Schmiede, von allen Beiträgen zu den Kirchenbauten frei sind. Diese Principia gründen sich auf die Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712 und sind auch durch mehrere Praejudicia bestätigt.“ (Archiv der Regierung zu Frankfurt, Akt. das Bauwesen betr. Gen. B. 15, Bl. 98.)

³⁾ Darüber entwickelte ein Bericht der kurmärkischen Kammer aus dem Jahre 1755 (abgedr. bei Riedel a. a. O. S. 387) folgende Grundsätze, die vom Generaldirektorium ausdrücklich genehmigt wurden:

„Gleichwie die ehemalige possessores dieser Höfe so originetenus Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

gab sich also auch in so fern keine Schwierigkeit für die Kommune, die Sorge für die Aufrechterhaltung des bestehenden Kirchensystems weiter als ihre Angelegenheit anzusehen. Sie war nicht gehindert, die Geschäfte der lutherischen Kirche weiterzuführen, und war der Verpflichtung nicht ledig, aus ihren bereiten Mitteln die zur Unterhaltung des bestehenden Kirchensystems erforderlichen Zuschüsse zu gewähren; ebenso wie die Anerkennung der Gleichberechtigung der katholischen Religion seinerzeit die Staatsverwaltung nicht gehindert hat, die Geschäfte der evangelischen Kirche fortzuführen und sich auch materiell mit der Landeskirche zu identifizieren¹⁾.

So sehen wir denn in den Städten der Mark noch weiterhin überall Bürgerschaft und christliche Gemeinde identifiziert. Das tritt besonders bei den umfassenden Visitationen hervor, die zu Anfang des 18. Jahrhunderts, meist im Jahre 1720,

alle Teutsch gewesen, zum Teutschen Pfarrbau beytragen müssen, so halten wir auch die jetzigen französischen (scil. reformierten) possessores nicht exempt, weil dieser Beitrag auf dem Lande zum Nachbarrecht gehört, welches auf den Gütern haftet, andererseits würde der casus möglich seyn, daß sich in B. eitel Franzosen ansetzen und also der Beitrag aus diesem filialo ganz wegfallen könnte. Es ist auch diese decision dem Churfürstl. Rescripte vom 19./29. Dez. 1688 conform, nach welchem festgesetzt ist: „Daß die Franzosen das Meßkorn und Brodt dem deutschen Prediger und Küster als ein Theil des salarii entrichten und bloß von den juribus stolae frei seyn sollen.“ Hieraus folget deutlich, daß die Ansetzung der Franzosen in B. und die zu ihrem favore geschene accordirung eines eigenen Predigers denen übrigen Teutschen Untertanen zu B. zur praegravation nicht gereichen sollte. Nach unserem Ermessen kommet es also in present nicht darauf an, ob der Beitr. qu. ad onera personalia oder realia gehöret, maßen, wenn auch einige Canonisten ersteres behaupten, solches doch mehr auf die Städte gehet, dahingegen es auf den Dörffern zum Nachbarrecht gehöret, indem sonsten daraus die vorhin angezeigten inconvenienzen entstehen würden.“

¹⁾ Ich habe auf diese Analogie in der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in meiner angef. Schrift betr. Fechingen S. 30 aufmerksam gemacht; vgl. auch meine „Ausgaben des preussischen Staats usw.“

stattfanden. Bei denselben wurde nach dem Schema verfahren, welches durch das „Edict wegen der General-Visitation derer Kirchen, Schulen und Hospitalien und dabei zu beobachtenden Fragen“ vom 16. April 1710¹⁾ gegeben war. Dazu war unter dem 5. März 1715 vom Konsistorium noch eine besondere Instruktion gegeben²⁾, worin des näheren bestimmt war, wie die „Patroni und Gemeinden“ über die Fragen VI—VIII u. XIII betreffend die Amtsführung und den Wandel des Pastors und der übrigen Kirchen- und Schulbedienten zu vernehmen seien (§§ 18 ff.), und weiter angeordnet war, dass, wenn über die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude geklagt werde, „denen Patronis und Gemeinden, befundenen Umständen nach, der Bau oder die Reparation injungieret werden sollen“ (§ 36). Nach dieser Instruktion erscheinen nun bei den Visitationen überall „Magistrat und Bürgerschaft“, „Magistrat nebst der Bürgerschaft“, „Rath und Bürgerschaft“, „Magistrat nebst der Bürgerschaft, ingleichen die Einwohner aus den eingepfarrten Dörfern“, „Rath, Bürgerschaft und Gemeinden aus B., St. u. N.“³⁾. Da haben die Visitatores nach der Predigt vor dem hohen Altar „Magistratum sowohl als die anwesende Bürgerschaft und Gemeinde des von dem Inspectore curierten Dorfes vortreten lassen“⁴⁾, „Magistratus und die Bürger sind vor dem Altar in der Kirche erschienen und haben daselbst ihre Beantwortungen auf Nr. VI, VIII u. XIII der gedruckten Visitationsfragen erteilt“⁵⁾, „die Bürgerschaft und Gemeinde (sc. der eingepfarrten Dorfschaft)

¹⁾ Mylius, C. C. M. I, 1, p. 433.

²⁾ A. a. O. p. 513.

³⁾ Vgl. die Visitationsprotokolle von Gransee, Nauen, Eberswalde, Lindow, Wrietzen und Potsdam (Kons.-Akt. Sup. Lindow-Gransee Spec. c 4, Nauen Spec. f 2, Eberswalde Spec. h 1, Lindow-Gransee Spec. e 4, Wrietzen Spec. l 3, Potsdam I Spec. k 2).

⁴⁾ Bei der Visitation in Strausberg (cit. Akten Sup. Strausberg Spec. i 2).

⁵⁾ In Wilsnack, Lenzen und Wittstock (cit. Akt. Sup. Havelberg Spec. p 3, Lenzen Spec. f 3, Wittstock Spec. l 3).

sagen zu den Fragen VI u. VIII ja“, „Rath und Bürgerschaft¹⁾ geben dem Kantor ein gutes Gezeugnis“. In Storkow erscheinen vor dem Altar „die Bürgerschaft alhier als die Gemeinden aus denen beiden eingepfarrten Dörfern“ und werden über die gedruckten Fragen VI u. VIII vernommen, dabei werden diese Fragen „von der anwesenden sämmtlichen Gemeinde bejahet“; *ratione accidentium* werden dann „sowohl a parte der hiesigen Bürgerschaft als auch a parte der alhier eingepfarrten Dorfschaften Enderungen schriftlich überreicht“. Die Dorfschaften klagen, dass die Kirche zu klein sei, „sie mit der Bürgerschaft zu fassen“, „da aber eine Glocke gesprungen und solche von der Bürgerschaft nicht gleich bezahlt werden können, hat die Bürgerschaft gewilliget, solange 6 gr. (Pulsgeld) zu geben, bis die Glocke bezahlet, da nun solches geschehen, bittet Magistratus und Bürgerschaft, solche Pulsgelder wieder auf 3 gr. zu setzen oder aber die Kirche muss sich reversiren *casu existente* von der Bürgerschaft nichts zu Anschaffung oder Reparation der Glocken zu fordern“²⁾. Hier wie anderwärts³⁾ werden die Ausdrücke „Rath und Bürgerschaft“ und „Gemeinde“ in derselben Urkunde abwechselnd gebraucht. Der Rat wird dabei offensichtlich als zur Bürgerschaft gehörig angesehen, nicht tritt er etwa als Patron im Gegensatz zur Gemeinde auf. Das zeigt sich deutlich bei der Visitation der Städte, in denen er keinerlei patronatische Befugnisse oder auch nur Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der kirchlichen Aemter hatte. Auch hier tritt er in der angegebenen Weise mit der Bürgerschaft zusammen auf; auch dann werden „Magistratus nebst der anwesenden Bürgerschaft über VI u. VIII der gedruckten Visitationsfragen vernommen“ und „Patroni und Rath auch

¹⁾ In Spandau (cit. Akt. Sup. Spandau Spec. e 5).

²⁾ Cit. Akt. Sup. Storkow Spec. f 2.

³⁾ Z. B. in Zehdenik, Perleberg, Friesack, Wriezen (cit. Akt. Sup. Zehdenik Spec. m 3, Perleberg Spec. k 5, Rathenow Spec. b 2, Wriezen Spec. l 3).

Bürgerschaft“ geben Antwort¹⁾. Wo Dörfer zum Parochialbezirk der Stadtkirche gehören, sehen wir nicht etwa eine besondere Parochialgemeinde mit eigener Organisation gebildet²⁾, sondern die städtische Kommune und die Dorfgemeinden treten als solche nebeneinander auf, speziell die Einwohner der Dörfer werden als besondere „Gemeinden“, womit in diesem Zusammenhang nicht eine kirchliche Organisation gemeint sein kann, der städtischen Kommune gegenübergestellt³⁾.

Wie grundsätzlich im öffentlichen Leben damals noch die Identität von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde vorausgesetzt wurde, zeigt sich darin, dass die Verlesung von der Kanzel die ordentliche Form der Publikation aller, auch der nur das bürgerliche Leben betreffenden Gesetze und Verordnungen war. Noch im Jahre 1724 wurde diese Publikationsform für Strafgesetze als die allein gültige vorgeschrieben und für den Fall anderweiter Publikation angeordnet, dass zum

¹⁾ Vgl. die Visitationsprotokolle von Templin, wo der König allein Patron war, und die von Friesack und Rheinsberg, die unter Privatpatronat standen (Kons.-Akt. Sup. Templin Gen. 2, Rathenow Spec. 2 b und Neuruppin Spec. q 2).

²⁾ Wie Holtze (a. a. O. S. 119) annimmt, der das Wort „Gemeinde“ in der Instruction vom 5. März 1715 durchweg als besondere Kirchengemeinde deutet, die dem die politische Gemeinde als Patron vertretenden Rat entgegengesetzt werde. Die angeführten Urkunden ergeben die Unhaltbarkeit dieser Auffassung und damit zugleich die Unrichtigkeit der daraus gezogenen Schlussfolgerung, dass der § 36 der Instruction der Annahme einer Baupflicht der städtischen Kommune entgegenstehe.

³⁾ Vgl. z. B. die angeführten Visitationsprotokolle von Potsdam und Spandau. Zum Verständnis der Urkunden ist zu beachten, dass das Wort „Eingepfarrte“ in damaliger Zeit nicht immer zur Bezeichnung aller Parochialangehörigen, sondern im engeren Sinne auch nur zur Bezeichnung der Einwohner der der städtischen Parochialkirche zugepfarrten Dörfer gebraucht wird: „Qui domicilium non habent in loco, ubi ecclesia vel domus parochi . . . est . . . appellantur in sensu speciali parochiani incorporati (Eingepfarrte)“; so Schreckenberger, *De onere reficiendi templa et Domicilia ministrorum ecclesiasticorum*, Lipsiae 1812, S. 44.

mindesten von der Kanzel vorher besonders darauf hingewiesen werde¹⁾).

Dieser ganzen Auffassung entsprach es, dass auch die Aufbringung der Besoldung der Kirchendiener und die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude weiter als Kommunalangelegenheit angesehen wird. Genau die Rechtslage, wie sie nach der Visitationsordnung von 1573 gegeben war, spiegelt ein Visitationsabschied für Stendal aus dem Jahre 1648 wieder²⁾. Es handelte sich darum, wie Besoldungsrückstände zu ergänzen seien; der Recess verfügt darüber:

„Dafern aber sonst kein mittel zu finden (die den Geistlichen geschuldeten Besoldungsrückstände zu bezahlen), so läge dem zuhörer ob, vermöge der Visitationsordnung zu dem nachstehenden rath zu schaffen, damit . . . sie wegen des vorenthaltenen verdienten lohns nicht an bettelstab gerahten möchten. Damit auch hinfüro die current salaria richtig auskommen möchten: So haben die Visitatores kraft habender Churff. Vorschrift E. Raht und Bürgerschaft ernstlich

¹⁾ Vgl. die „Verordnung, daß künftigt nur Poenal-Edicta und was Kirchen-sachen betrifft, von den Cantzeln abgelesen werden sollen“ vom 22. Febr. 1724 (Mylius, C. C. M. I, 1, p. 549), Ziff. 6:

„Wann aber die Publication nicht von den Cantzeln geschieht, sondern durch die Zusammenberuffung der Bürgerschaft auf dem Rathhäußern, Affigirung an Stadt-Thoren, Rathhäußern, und Kirch-Thüren oder auf dem lande an den Schencken und Bier-krügen, so muß bei jeglicher Gemeinde, sowohl in Städten alß auf dem platten lande, der Prediger, ehe Er von der Cantzel gehet, verkündigen, daß ein Edict diese oder jene materie concernierend von uns emaniret und zu publiciren befohlen wäre, welches die Gemeind an den Orthen woselbst es affigiret worden und die der Prediger der Gemeinde benennen muß, zu finden, sich daraus zu informieren und allerunterthänigst danach zu achten hätte.“

Durch diese Verordnung ist die Verordnung vom 24. Aug. 1717 (C. C. M. II, 1, p. 613), die von Rönne (Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, 4. Aufl., Bd. I, § 94, Anm. 6), als die bis zum Erlass des Allgem. Landrechts massgebende bezeichnet wird, wesentlich ergänzt. Vgl. über die frühere Uebung auch die Verordnungen vom 21. Dez. 1711 und 21. Jan. 1716 (C. C. M. I, 1, p. 447 u. 525).

²⁾ Vgl. Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg, Teil II, S. 240.

ermahnet, daß sie mit einer willigen Beisteuer solchen zu hülfe kommen solten. Damit nicht zu fernere klage ursache gegeben werden möchte, denn so es billig, daß man arbeitern, hirtten und andern bedienten ihren lohn nicht vorenthalte, so ists ja billiger vor der Seelenhirtten unterhalt sorgfältig zu sein. Hierbei sein die Verordnungen der vorigen Visitatorum verneuert.“

Die Verpflichtung der „Zuhörer“, wie sie die Visitationsordnung ausspricht, ist hier mit markanten Worten als Verpflichtung der Kommune qualifiziert. Die Frage der Besoldung der Geistlichen kam dann in den Verhandlungen über den mehrerwähnten letzten Landtagsabschied von 1653 zur Sprache. Von den Ständen war dabei hervorgehoben, dass ein Patron nicht verpflichtet sei, etwas de proprio zur Besoldung zu geben. Hierzu führte eine Denkschrift der Inspektoren, Pastoren und Prediger vom 8. Juni 1653¹⁾ aus, es könne diese Frage, soweit die Städte in Betracht kämen, dahingestellt bleiben; hier seien die erforderlichen Zuschüsse aus den *reditus publici* zu entnehmen,

„Den die bona publica, welche bey den Rahtheusern sein, deßgleichen die *reditus Ecclesiastici*, deßgleichen die einkünften in den Calanden nicht eben proper Güter der Rahtspersonen sein, sondern *Communia Bona Ecclesiae et totius Corporis Civitatis*, davon im nohtfal die mengel der Geistlichen intraden billig mit zu versehen sein²⁾.“

Für den Fall, dass doch eine „Contribution der Gemeinen“ erforderlich werde, — über deren Zulässigkeit kein Streit bestand —, wurde vorgeschlagen, „dass solche Collecten unvermerckt mit den andern gemeinen anlagen eingeschlossen werden

¹⁾ Akt. des Geh. Staatsarchivs Rep. 47: 2 (Min. Arch. Nr. 6) der Landstände Suchen in Consistorialibus betr.

²⁾ Zur Begründung dieser auf dem Gesamtgut der Kommune liegenden Verpflichtung wurde dabei bemerkt: „Solte man auch die *Reditus*, welche vor alters in die Kasten und Register zu vnterhaltung des Ministerii geschlagen sein, fleißiger als bisher examinieren So würde sich gewiß befinden, das viel *Capitalia* aus solchen Geistlichen Vermachungen auf den Rahtheusern abgezahlet, welche aber an Capital vnd Zinsen nicht allezeit wiederumb dazu sie vermachtet wieder angewandt sein.“

mögen“. Danach wurde denn auch in der Praxis verfahren; die Kämmerer tritt mit ihren Mitteln weiter ein. Ueber einen solchen Fall berichten z. B. Bürgermeister und Ratmannen von Wusterhausen im Jahre 1663 an den Kurfürsten¹⁾:

„... Dahero wir daferne der H. Archidiaconus beibehalten werden solle, ihm das Geldsalarium wegen abgang der pächte zu erhöhen und solches von denen bonis patrimonialibus curiae nicht ohne merklichen abgang zu nehmen gezwungen werden, womit verhoffentlich E. Churfürstl. Durchl. maßen es zu beforderung Gotts Ehren geschehen, gnedigst zufrieden seyn wird. Es seind zwar die bürger, welche vermöge der Visitations Ordnung zu erhaltung der Prediger in subsidium auch etwas zuzugeben schuldig, zu unterschiedenen mahlen so wohl von der Cantzel alß von Uns zu Rathause freundlichst vermahnet einen zuschub zu thun, solche aber wegen vorgeschützter schweren Contribution in desperatis terminis versierende entbehreten lieber jehe das wohrt Gottes oder mutirten wenn ehe sie dazu etwas aufbrechten...“

und bei den Verhandlungen über die Aufbringung des Diakonatsgehalts in Strausberg im Jahre 1721 einigt man sich dahin, dass von „E. E. Rath aus der Cämmerey 4 Thaler“ und „von gemeiner Bürgerschaft 21 Thaler“ Zuschuss gegeben werden²⁾.

Ebenso erscheint die kirchliche Baulast weiter als Kommunallast. Die Visitationsordnung von 1573 blieb auch in dieser Hinsicht im 17. Jahrhundert die alleinige Rechtsgrundlage. In einem der unter dem Grossen Kurfürsten aufgestellten Entwürfe einer Neuredaktion sind in Kapitel 13 als kirchbaupflichtig auch die Patrone zu bezeichnen. Der zum Druck bestimmte Entwurf gab aber lediglich den Text von 1573 wieder³⁾. Der oben erwähnte Entwurf von 1704⁴⁾ bemerkte über die Pfarrbaulast folgendes:

„Wer den Pfarrbau in den Städten verrichten muß, davon disponiret die Visitationsordnung also Tit. 25, p. 81. Darum sollen die

¹⁾ Kons.-Akt. Sup. Wusterhausen, Spec. p. 1.

²⁾ Kons.-Akt. Sup. Strausberg Spec. i 2.

³⁾ Vgl. die Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47, Nr. 13, die rev. Konsistorial- u. Visitationsordnung betr. von 1659.

⁴⁾ S. oben S. 95 f.

collatoren auch Rätthe in Städten und flecken mit Hülfe und Zulage der Gemeinen die Pfarren und Cappellaneien, da es im Gemeinen kasten nicht vorhanden, bauen und in bawlichen würden halten . . . Reichet aber der Vorrath des Gemeinen kastens nicht zu so mus das ermangelnde Geld von den Städten aufgebracht werden, hätte auch der Gemeine Kasten gar keinen Vorrath, der hierzu verwandt werden könnte, so müssen vermöge obged. disposition der Visitationsordnung die patronen und Rätthe in den Städten und flecken mit hülff und zulage der Gemeinen die Pfarren bauen. Es müssen aber, wenn die patronen in den Städten und flecken den Pfarrbau zu thun haben der Rath und die Gemeine dazu das ihrige geben, und thun nicht allein die bürger und die inerhalb der Mauer oder des Geheges wohnen, sondern auch die Vorstädter und kietzer, ingleichen die Müller und wer den Pfarrer des Gottesdienstes sich gebrauchet, nur daß in dem Anschlage eines jeden vermögen und Nahrung consideriret werde. Man findet aber einige Städte, große und kleine, da allein die patronen oder der Magistrate daß onus die Pfarrgebäude aufzurichten und zu erhalten über sich haben, als zu Berlin, Cölln, Brandenburg in der alten Stadt und an mehr ohrten.“

Ueber die „Conservation der Pfarrgebäude“ sollte bestimmt werden:

„In den Städten und Flecken lieget den Collatoren und Rätthen ob, die verfertigte Pfarrgebäude in baulichen würden zu erhalten entweder ohne oder mit Hülfe und Zulage der Gemeine, wie es jeden orths hergebracht ist.“

Dann waren weiter eingehendere Vorschriften über die Verteilung der Baulast zwischen den Patronen und Gemeinden vorgeschlagen, von denen hier besonders die Bestimmung interessiert:

„Wan die Patronen das Holtz angewiesen haben, so fällen es die Bauren auf den Dörffern, in den Städten aber befodern solches Holtzfällen der Rath und die Bürgerschaft.“

Auch dieser Entwurf enthielt nichts, was dem bestehenden Recht, welches er ja auch nur kodifizieren wollte, widersprach; insbesondere stand es mit dem Prinzip, wonach die Erhaltung der kirchlichen Gebäude eine Kommunalangelegenheit war, nicht in Widerspruch, dass auch die eingepfarrten Vorstädter zu den Lasten herangezogen werden sollten; es entstanden dadurch

zunächst keine wesentlich anderen Rechtsbeziehungen, als wenn heutzutage zur Unterhaltung einer kommunalen Anlage, z. B. einer Strasse, interessierte Forensen, wie Besitzer benachbarter Fabriken, herangezogen werden.

Dem entsprach auch die weitere Praxis. In den Städten blieb die Kommune Trägerin der kirchlichen Baulast. Das ergeben zahlreiche Zeugnisse aus der Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts. Allerdings finden wir die Kommune nicht überall da gleich mit Zwangsbeiträgen beteiligt, wo das Kirchenvermögen nicht ausreicht, denn man sah es auch weiter als das Normale an, dass die Mittel zu kirchlichen Bauten durch freiwillige Gaben aufgebracht würden, und nahm wohl auch wegen notorischer Leistungsunfähigkeit der Bürger von zwangsweiser Heranziehung Abstand¹⁾. Daher wird, sowohl um kirchliche Umlagen zu vermeiden als zur Entlastung der Patrone, zunächst zur Auffüllung der Kirchenkasse durch Kollekten geschritten; dies in verschiedener Form: durch einfache Aufforderung von der Kanzel, in die Kirchenkasse zu opfern, oder durch förmliche, vom Landesherrn angeordnete Kollekte²⁾. In beiden Fällen ist aus der Tatsache, dass die Kosten im Wege einer Kollekte aufgebracht wurden, nicht zu schliessen, dass nicht eine rechtliche Verpflichtung der Kommune als solcher bestand³⁾, wie andererseits freilich die Tatsache, dass aus

¹⁾ Vgl. z. B. die Mitteilungen aus Zossen (unten S. 127 Anm.) und Wusterhausen oben S. 120.

²⁾ Vgl. Andr. Beyers Kommentar zu Carpzows Jurisprud. Ecclesiastica s. Consistorialis 1718: ad def. CCCXXXIX: Si facultates ac reditus Ecclesiae non sufficiant ad fabricam, non solum Parochiani sumtus contribuere debent, sed etiam fit aut ad instantiam aut Patroni aut Curatorum Ecclesiae collectae in una aut altera Dioecesi concordantur; vgl. auch Holtze a. a. O. S. 143.

³⁾ Es ist dabei auch zu beachten, dass mit dem Worte Kollekte nicht nur die freiwillige Sammlung, sondern, wie in früheren Jahrhunderten (vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 2, S. 698, Anm. 46; Spangenberg, Hof- und Centralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1908, S. 338. 352), so vereinzelt noch bis ins

der Kämmerei Mittel gegeben wurden, allein auch noch nicht die rechtliche Verpflichtung der Kommune beweist. Immerhin lässt schon der Umfang, in dem aus den Kämmereien im 17. und 18. Jahrhundert die kirchlichen Baukosten bestritten wurden, darauf schliessen, dass dies nicht jeweilig aus Liberalität im Einzelfall geschah, sondern als rechtliche Verpflichtung empfunden wurde, und wir haben auch viele Urkunden, in denen dies ausdrücklich ausgesprochen ist¹⁾.

18. Jahrhundert hinein auch städtische Steuern überhaupt bezeichnet werden. Vgl. z. B. das Rathhäussl. Reglement der Stadt Prentzlau von 1734 Mag.-Akt. Prentzlau B. II. 62): „Die Anlagen zu denen bürgerlichen Collecten müssen alle Jahr vom Commissario loci und Magistrat mit Zuziehung der Stadt-Deputirten revidiret und denen Rendanten, um darnach die Gelder beyzutreiben und behörig zu berechnen . . . zugestellt werden . . .“ In diesem Sinne ist das Wort auch wohl noch in dem Patent wegen eigenmächtigen Collectierens vom 4. Martii 1728 gebraucht (Mylius, C. C. M. V, 1, p. 427). Vgl. u. a. auch Casp. Klock, Tractatus de contributionibus. Colon. Agripp. 1740, z. B. c. X n. 63, und Alb. Ph. Westphal, De onere structura aedium sacrarum, Greifswald 1745, § IV, dass die Oberen „certam collectam, einen Kirchenschoß, imperare queant“.

¹⁾ Aus folgenden Städten der Mark liegen bisher für jene Zeit Zeugnisse vor: Aus Arnswalde: Das erforderliche Holtz wurde, auch wenn das Kirchenärar leistungsfähig war, stets aus dem Stadtforst hergegeben (Archivakten der Regierung zu Frankfurt betr. die Patronatsverhältnisse in den Immediatstädten der Neumark, Pars I, Tit. 12, Nr. 1).

Aus Bärwalde: Die Kirchenkasse war immer zahlungsfähig, trotzdem wurde die Reparatur der Orgel „aus der hiesigen combinirten Cämmerey und Stadtkasse bestritten“ (cit. Archivakten Gen. des Kirchenrevenuendirektorium B. 14 de 1775).

Aus Berlin ist die Baupflicht der Kommune vielfach bezeugt: Auf eine Bittschrift „des Bürgermeisters und der Rathmänner in Cölln, zum Bau des Petrikirchthurms einen Beitrag zu geben“, wird 1698 vom Kurfürsten erwidert: „weilen die Supplicanten Patroni von sothaner Kirchen seynd, so lieget Ihnen ob, die Bebauung zu bewerkstelligen.“ 1738 wird durch Kabinettsordre verfügt, dass „Magistratus als Patronus der Petrikirchen die zu solchem Thurmbau erforderlichen Baumaterialien hergeben soll“. Hinsichtlich der Sebastiankirche berichtet der Magistrat 1750, die erforderliche Bausumme von 10000 Th. sei „die Kämmerei aus ihren Mitteln anjetzo herzugeben nicht vermögend. Wie indessen uns qua

Wie man die Gesamtheit der Eingepfarrten dabei nicht als besonderen, neben der Kommune stehenden Rechtsträger

Patrono dergleichen Ausgabe zur Last fallen, als müssen wir hierauf gehorsamst antragen, ob nicht sothanes Capital zinsbar aufgenommen werden solle“. Der König genehmigt das mit der Bemerkung: „da Ihr diese Kirche als Patronus zu erbauen schuldig“. 1753 besagt eine Kabinettsordre: „da aber dem Magistrat als Patrono der (Petri-)kirche obliegt, die Reparatur quaest. aus eignen oder der Kirchen Mitteln zu besorgen, so“ usw. In dem vom Stadtsyndikus 1771 aufgestellten Corpus Bonorum des Magistrats der kgl. Residentzien Berlin sind unter den „Rathhäußlichen und Stadt-Gebäuden“ die beiden Probsteyen mit der Bemerkung aufgeführt, daß sie vom Magistrat zu unterhalten seien. „Mit den übrigen Gebäuden und Grundstücken zum Behuf der Kirchen und Kirchenbedienten auch übrigen piorum corporum alhier hat es eine andere Bewandtniß, indem das Eigentums-Recht daran nicht dem Magistrat qua Patrono, sondern denen Piiis corporibus selbst zustehet, und müssen selbige auch daher die Reparatur davon übernehmen, insofern deren Cassen zureichen, jedoch muß Magistratus, qua Patronus, in subsidium zu deren Unterhaltung beytragen.“ Bei dem Neubau der Georgenkirche im Jahre 1778 berichtet der Magistrat: „Wir als Patronen der Kirche würden uns eine Pflicht daraus machen. Behuf dieses Baues gleichwie bei Erbauung der Sebastianskirche geschehen, aus der Kämmerey außer dem königlichen Geschenke das erforderliche herzugeben.“ 1798 berichten die Kirchenvorsteher der Marienkirche: „Die Kirchen Kasse ist izt ganz in die traurige Lage versetzt, in welcher sie auf eine Beihülfe und Unterstützung eines HochEdlen Magistrats als Patron der Kirche Anspruch zu machen berechtigt ist.“ In einem Bericht des Magistrats an den zur Vorbereitung des Provinzialgesetzbuchs eingesetzten ständischen Ausschuß vom 9. März 1799 ist zu § 645 des A. L. R. II, 11 (betr. die Aufnahme von Darlehn für die Kirchenkasse) bemerkt: „Ist allhier bei denen Kirchen, worüber Magistrat das Patronatrecht hat, in Ansehung der Gemeinen nicht anwendbar, weil die Kämmerei bei dem Unvermögen der Kirche zutreten muß“, und zu den §§ 710 (die Kirchbaulast betr.) und 740 (dass bei Stadtkirchen der Patron ein Drittel und die Eingepfarrten zwei Drittel beizutragen haben): „Die Kosten zum Bau und Unterhaltung der Kirchengebäude werden aus dem Kirchenvermögen und wenn selbiges nicht hinreicht, aus der Kämmerei genommen. Es fällt mithin § 740 ganz weg.“ (Alles dies nach Mitteilungen in den „Beiträgen“ usw.; vgl. S. 165, 170, 218, 220, 173, 201, 147, 352 und Urkundenbuch S. 202.) Dass das sog. Patronat auch in Berlin nicht auf einem Sonderpatronat im kanonischen Sinne beruhte, sondern aus Kommunalverwaltungsbefugnissen ent-

ansah, zeigt sich deutlich darin, dass man in den Städten, wo ein Patronat eines Dritten, des Landesherrn oder Privater, bestanden ist, ist in meiner oben S. 8, Anm. 2 angeführten Abhandlung (S. 31 ff.) näher nachgewiesen. Die dagegen gerichteten Bemerkungen von Fleiner (Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte VI, 1 [1909], S. 1 ff., 17, Anm. 1) erklären sich daraus, dass Fleiner die verschiedene historische Begründung des Patronats in der Mark nicht beachtet hat und daher überall, wo in den Urkunden den Worten nach von einem Patronat die Rede ist, annimmt, dass das kanonische Institut gemeint sei.

In Berlinchen ist das Pfarrhaus ganz von der „Stadt“ unterhalten, im übrigen sind Holz, Steine und Kalk vom Fiskus als Patron, die übrigen Kosten „aus der Kämmereikasse bestritten“ (nach Mitteilung des Magistrats), „von der Kommune getragen“ (so noch 1831, Archivakten der Regierung zu Frankfurt Spec. Pars I, Sect. 19, Litt. S, Nr. 4).

In Biesenthal und Fehrbellin (Königl. Patronate) sind die Kosten für Hand- und Spanndienste aus der Kämmereikasse gezahlt. Ebenso in Buckow alle Kosten mit Ausnahme des Beitrags des Privatpatrons von der politischen Gemeinde.

In Drossen wurde „die Kämmerei der Stadt in Anspruch genommen, das Geldbedürfnis der Kirchenkasse zu decken und diejenigen Ausgaben zu bestreiten, wozu die Kirchenkasse nicht ausreicht (cit. Frankf. Archivakten Pars I, Sect. 19, Litt. S, Nr. 4) „Kirchthürme und Glocken sind stets von der Kommune unterhalten worden“ (zit. Akt. Pars I, Tit. 12, Nr. 1).

In Frankfurt a. O. war bis in das 18. Jahrhundert die Kirchenkasse immer leistungsfähig; trotzdem wird im Jahre 1781 die „Bürgerschaft“ zu den Baukosten herangezogen. Im Jahre 1792 übernimmt die Stadt eine Bauschuld mit der Begründung: „Wir haben als Patronen dieser Kirchen die aus diesen Principiis (sc. der Visitationsordnung von 1573 und dem Visitationsabschied von 1600) fließende Verbindlichkeit der Kämmerei, nicht allein die laufenden, sondern auch die restierenden Zinsen nebst den Kapitalien, welche zu diesen Bauten angewendet worden, zu bezahlen, als unstreitig anerkennen müssen“ (Reg.-Akt. Frankfurt 15, L. 39 und Archivakten von dort 10, F. 80).

In Gassen sind „Beiträge der Eingepfarrten“ „aus der Stadtkasse“ genommen.

In Ketzin hat das Domkapitel zu Brandenburg als Patron die Materialien, die Kämmereikasse die Baukosten gegeben.

In Krossen sind die Mittel zur baulichen Unterhaltung der Kirche „gewöhnlich aus der Kämmereikasse genommen“ und dabei „nicht ein-

stand, die auf die Eingepfarrten entfallenden Leistungen aus der Kämmerei zu gewähren keinen Anstand nahm. Holtze

mal die benötigten Kosten unter die Bürger oder Eingepfarrten repartiert worden, da die Kämmereikasse hinreichende Fonds zu den Ausgaben gehabt hat“ (so nach Berichten von 1833 und 1842, Mag.-Akt. B. 1, S. 4).

In Küstrin ist „bei Erbauung der Diakonathäuser die Reparatur des Archidiakonathauses der Kirche und die Reparatur des Diakonathauses der Stadt Cämmerey übertragen, welches auch in der alten Matricul de 1667 stehet“ (cit. Frankf. Arch.-Akt. B. 14).

Für Landsberg a. d. W. besagte die Matrikel von 1693: „Das Inspections Hauß wird vom Magistrat gebauet und in baulichen Würden gehalten“; dies obwohl der König die Kollatur der Stelle hatte (Reg.-Akt. Frankfurt 15, L. Nr. 49b). 1786 berichtet der Magistrat: „Die Kirchen- und Pfarrbaukosten müssen entweder aus dem Kirchenvermögen oder von den Eingepfarrten oder von uns als Patronen aus der Cämmerei Casse nach Verschiedenheit der Umstände beschafft werden: wie denn erst hierselbst ao 1775 das Inspections Hauß ganz allein auf Kosten der Cämmerey Casse neu erbauet worden.“ (Akten des Neum. Kirchenrevenuendirektoriums Gen. B. 19). Hinsichtlich des Beitrags der Eingepfarrten hatte hier das Konsistorium gelegentlich reskribiert: „es versteht sich von selbst, daß die Dachsteine und der Kalk von der Eingepfarrten Bürgerschaft angefahren werden müssen“ (Reg.-Akt. Frankfurt 15, L. 18). Bei einem Orgelbau im Jahre 1780 ist protokollarisch festgestellt, dass die Orgel die Cämmerey mit der StadtCasse verbunden in baulichem Stande erhalten muss (Reg.-Akt. Frankfurt 15, L. Nr. 49b).

In Meyenburg gibt der Patron die Rohmaterialien, die Stadtgemeinde bestreitet die Baugelder wie übrigens auch, soweit die Kirchenkasse nicht leistungsfähig ist, die sonstigen kirchlichen Ausgaben.

In Oderberg werden bis heute die Materialien vom Joachimsthalschen Gymnasium als Patron geliefert, die Hand- und Spanndienste aus der Stadtkasse bezahlt.

In Reetz (unter Privatpatronat), Reppen und Rheinsberg, Sonnenburg (unter Königlichem Patronat) sind die Gemeindebeiträge aus der Kämmerei- oder Stadtkasse genommen.

In Soldin hat der Beitragsmodus gewechselt. Bei den Diakonathäusern wurde auch bei Leistungsfähigkeit der Kirchenkasse die Stadt herangezogen. Nach einem Bericht von 1775 (cit. Akten des Neue märk. Kirchenrevenuendirektoriums B. 14) konkurrierten die Kirchenkasse mit einem Drittel, die Stadtkasse mit einem Drittel und die Kassen der Fialkirchen mit einem Drittel; im Jahre 1786 erkannte der Magistrat an, dass er als Patron aus der Kämmereikasse die Hauptmaterialien, die

bézwéifelt¹⁾, dass dies der Fall gewesen sei. Bei den märkischen Städten komme, etwa von wenigen als Dörfer behandelten Flecken abgesehen, nur landesherrliches Patronat in Betracht, bei den unter königlichem Patronat stehenden Kirchen aber, den sogenannten Aemterkirchen, habe überhaupt eine andere Verfassung bestanden, nach der eine Kommunallast nicht wohl habe in Frage kommen können. Diese Annahmen beruhen auf Irrtum. Eine ganze Reihe von märkischen Städten, nach einer Statistik von 1804²⁾ damals noch über 20, darunter zum Teil ganz stattliche Städtchen, standen unter dem Patronat von Adligen oder früher geistlichen Stiftungen. Die

Führen und Handdienste aus der Stadtkasse und den Arbeitslohn wiederum aus der Kämmereikasse zu bezahlen habe (Reg.-Akt. Frankfurt P. I, S. 11, Tit. D, Nr. 19).

In Werder (Königlichen Patronats) wurden die auf die Eingepfarrten entfallenden Leistungen, insbesondere die Kosten der Hand- und Spanndienste und ganz die der Unterhaltung der Orgel und Turmuhr, aus der Kämmereikasse bestritten und eventuell wie andere Kommunallasten umgelegt.

Ueber die frühere Rechtslage in Zossen besagt ein Visitationsbericht von 1639 (Kons.-Akt. Sup. Zossen Spec. h. 2) folgendes: „Das Pfarrhaus ist nebst der Kirchen, Caplaneyen vndt Schulhaus im Grundt abgebronnen. Ob nun woll die Einwohner zu Zossen nebst den eingepfarrten Dörfern Inhalts der Visitations abscheidts de ao 1575 solche Gebewde wieder an- vndt aufzurichten sich befinden: so wirdt es da des unglücklichen Kriegswesens wegen das Städtlein Zossen nebenst den dörfern totaliter ruiniert anitzo unmöglich erachtet. Deshalb verspricht das Ambt als Vertreter des Kurfürsten als Patrons und ein E. Rath, dem Caplan, der kein Unterkommen hat, bis Mittel sich zu bawen ereugnen, notürftige Wohnung zu verschaffen.“

Dass aus der Kämmerei Mittel zu kirchlichen Bauten gegeben sind, wird unter anderem auch aus den Städten Brüssow, Kremmen, Mohrin, Rathenow, Strausberg, Wendisch-Buchholz, Woldenberg und Zehdenick berichtet.

(Die vorstehenden Angaben beruhen, soweit nicht andere Quellen angeführt sind, auf Mitteilungen der betreffenden Magistrate.)

¹⁾ A. a. O. S. 135.

²⁾ Vgl. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Zeitschr. f. Preussische Geschichte und Landeskunde Bd. 10, S. 277 ff.

Aemterkirchenverfassung aber hatte in den hier in Betracht kommenden Beziehungen die Rechtslage nicht geändert. Ihre Besonderheit bestand nur darin, dass die Vermögen aller Kirchen in den königlichen Aemtern zu einem Fonds zusammengeschlagen wurden, aus dem vorweg die dem Kirchenvermögen obliegenden Leistungen für alle Amtskirchen zu entnehmen waren. Die Verpflichtungen des Patrons und der Eingepfarrten blieben dadurch unberührt¹⁾. Wenn also, wie es tatsächlich bezeugt ist²⁾, auch in den unter dem Patronat von Adligen, Stiftungen oder des Königs stehenden Städten die den Eingepfarrten obliegenden Leistungen aus der Kämmererkasse genommen sind, so beweist das ganz klar einerseits, dass die Baupflicht der Eingepfarrten als kommunale Last, und andererseits, dass diese kommunale Last nicht als Patronatlast angesehen wurde.

¹⁾ Zweck der Massregel war nach dem Reglement für die Kurmark vom 1. Februar 1723 (Rabe, Sammlung preuss. Gesetze und Verordnungen I, 1, S. 649) lediglich, „dass wenn sämtliches bei vorerwähnten Kirchen müssig liegendes Geld in eine gemeinschaftliche Kasse zusammengebracht würde, selbiges sodann eher untergebracht, auch besser genutzt, auch vor die Sicherheit mehr gesorgt werden könnte“. In § 20 dieses Reglements sowie in § 18 des Reglements für die Neumark vom 18. September 1739 (Rabe a. a. O. I, 2, S. 134) war ausdrücklich bestimmt: „Soviel aber die darzu benötigten Bau-Materialien betrifft, wird es darunter sowohl, als wegen der Hand- und Spanndienste bei denen deshalb ergangenen Königl. Edikten lediglich gelassen.“ Ein Gutachten der Gesetz-Kommission vom 25. März 1786 (Staatsarch. Rep. 47, 2^b Amtskirchen-Revenuen-Direktorium Min.-Arch. 19) stellte ausser Zweifel, „daß die Fundation der Amtskirchenrevenue-directorii vom 1. Februar 1723 dahin zu erklären sei, daß von den Zinsen der Capitalien und Fonds der Kirchen die Baukosten sowohl der vermögenden als armen Amtskirchen gemeinschaftlich bestritten werden sollen. Wobey sich jedoch von selbst versteht, daß wenn sothane gemeinschaftliche Zinsen zu Anschaffung der Bau-Materialien nicht hinreichen sollten, selbige dem Fisco als Patrono der Kirchen zur Last fallen“.

²⁾ Vgl. unter anderem die Mitteilungen S. 125 ff. aus Ketzin, Meyenburg, Oderberg, Reetz, Reppen, Rheinsberg, Sonnenburg und Werder.

Auch die Hand- und Spanndienste aus den Mitteln der Kämmerei zu bezahlen wurde übrigens so üblich, dass schliesslich die Meinung aufkommen konnte, in den Städten könnten diese Leistungen überhaupt nicht mehr von den Eingepfarrten in natura gefordert werden. Es entstanden deswegen im 18. Jahrhundert viele Streitigkeiten. Die Verhandlungen darüber bieten ein besonderes Interesse, weil dabei die Rechtsverhältnisse der Eingepfarrten in ihren verschiedenen Beziehungen zu den kirchlichen Instituten, zum Patron wie auch zum Magistrat beleuchtet werden. In allen diesen Beziehungen wird gleichmässig die grundsätzliche Identität der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde vorausgesetzt. Besonders tritt dies bei verschiedenen Verhandlungen in der Stadt Schönfliess hervor. Hier war zunächst streitig, inwieweit vor den Eingepfarrten erst die Kirchenkasse heranzuziehen sei. Dieser Streit wurde durch einen „zwischen der Kirche und der Bürgerschaft getroffenen, vom König confirmierten Vergleich von 1738 dahin beigelegt, dass die Gemeinde beym ordentlichen Kirchen- und Pfarrbau die Fuhren und Handdienste ohnentgeltlich zu leisten habe, die Bau Materialien und Handwerksleuthe aber aus der Kirchen Casse bezahlet werden“¹⁾. Bald darauf wurde die Verpflichtung wiederum bestritten, und zwar diesmal im Verhältnis zum landesherrlichen Fiskus, wobei gleichzeitig die Frage der Leistung der Dienste in natura zur Sprache kam. Die neumärkische Kriegs- und Domänenkammer forderte beim Neubau des Oberpfarrhauses im Jahre 1749 die Leistung der Fuhren. Hierauf wurde der Magistrat in Vertretung der Eingepfarrten bei der Kammer vorstellig. Er erhielt den Bescheid:

„Ihr habt zwar . . . gebeten, daß die dortige Bürgerschaft mit denen zum Oberpfarrhause zu verrichtenden schuldigen Bauholzfuhren, weil sie solches die 4 Meilen weit holen und sie ihre eigne abgebrannte Scheunen wieder aufbauen müssen, gänzlich verschont, das Holz

¹⁾ Reg.-Akt. Frankfurt Arch. Gen. des Neumärk. Kirchenrevenue-direktoriums B. 14.

hingegen vor Geld angefahren werden möchte; Es muß aber die Stadt, einwendens ohngeachtet, die Bau- und Holtzfuhren zu gedachtem Ober Pfarrhause verrichten, und kann dazu weder aus der Stadtkasse noch von denen Kirchen Revenuen etwas accordiret werden.“

Die Sache kam zum Prozess, in dem im Jahre 1751 folgendes Urteil der neumärkischen Regierung erging¹⁾:

„In Sachen der Bürgerschaft zu Schönfließ, Appellanten an einem entgegen und wieder den Oberpfarrer K. nomine der Kirche daselbst Appelaten an andern Theil

erkennen wir Friedrich etc. vor Recht:

Weil die Appellanten selbst angeführet, daß der Landesherr zu deren Oberpfarrhause quoad Summus patronus das freye Holtz und zu denen übrigen Bau-Materialien 151 r. nach dem Anschlag hergegeben dagegen es in einer generalen Observantz beruhet, daß die eingepfarrten zu dergleichen Gebäuden das Arbeits-Lohn hergeben und die fuhren thun oder mit Gelde bezahlen müssen, auch dieserialb unter den eingepfarrten in denen Städten und auf dem lande kein Unterschied gemacht wird, wie denn solches in der Churmark gantz klar, durch ein besonderes Rescript vom 7. Febr. 1711²⁾ ausgemacht; überdem auch denen Appellanten obstiret, daß der Landes-Herr Collator aller Inspectorat- und Ober-Pfarr-Stellen, folglich es hierunter mit Höchst demselben die Appellanten in praesenti allein zu thun haben, denenselben dasjenige, was in der Consistorial-Ordnung G. 25 von denen gemeinen Kasten disponiret, um so viel weniger zu Gute kommen kan, weil solches nur auf die Fälle, wo der Magistrat das ius patronatus exerciret und daher auch für den Bau des Prediger-Hauses zu sorgen hat, Application findet.“

Von weiterer Bedeutung wurde ein Streit in Peitz im Jahre 1773³⁾. Hier beschwerte sich die Bürgerschaft beim König, dass sie angehalten sei

„zum Bau der Oberpfarre gleich Frohn- und Hofbauern Hand- und Spanndienste zu thun, auch Sand, Lehm und Steine heranzukarren, Bauholtz heranzufahren und 23 r. baar Geld aufzubringen“.

¹⁾ Pfarrakten von Schönfließ, Bausachen Miscellania G. 4 a.

²⁾ Ueber dessen Inhalt s. unten S. 136 Anm. 2 a. E. u. Anm. 3.

³⁾ Reg.-Akt. Frankfurt, Arch. betr. den Wiederaufbau der Pfarrwohnung zu Peitz B. 4, P. 12.

Die neumärkische Regierung berichtete dazu

„Zum Bau gedachter Pfarrgebäude concurriren zu dem Geldbeitrag sowol als denen Fuhren und Handdiensten

1. die Stadt Peitz,
2. die Eingepfarrten Amtsdörffer . . .

und es muß also die Bürgerschaft zu Peitz sowie alle andere Unterthanen und Eingepfarrte nach der Verordnung de 7. Febr. 1711 und nach der allgemeinen Observance die gespann und Handdienste praestiren, auch zu dem Arbeitslohn der Handwerker oder was sonst an Gelde beizutragen ist contribuieren. Denn es ist bekannnten Rechts, daß die Bürger in diesem Stück für den Bauern keinen vorzug haben, und erstere gleich denen letzteren gehalten, zum Bau der Pfarrgebäude das Ihrige an gelde und dienste beizutragen. Es ist daher die praetension der Bürger, daß die miteingepfarrten Bauern allein die Pfarrgebäude wiederherstellen sollen, gantz widerrechtlich, Sie haben dazu auch weiter keinen Grund, als daß in langer Zeit von ihnen dergleichen beitrug nicht gefordert worden. Dadurch allein aber wird keine praescription begründet, sondern es muß contradictio vorhergegangen sein . . .“ Im übrigen seien bei der Repartition „die iura civitatis vertreten“ und es werde dafür gesorgt werden, „daß der Bürgerschaft nicht zu viel obtrudiert worden“.

Im Sinne dieses Berichts wurde durch Reskript vom 22. November 1773 entschieden. Diese Entscheidung wurde in der Folge als massgebendes Präjudiz angesehen, als zwischen dem neumärkischen Kirchenrevenueindirektorium und Regierung und Konsistorium anlässlich eines neuen Spezialfalles die kritische Frage grundsätzlich erörtert wurde. Das Direktorium führte dabei unter dem 6. Juni 1774¹⁾ folgendes aus:

„Es ist in dem Edict vom 7. Febr. 1711 festgesetzt, daß die Eingepfarrten bey denen Kirchenbauten die Hand- und Spanndienste umsonst verrichten sollen, hiernach wird auch bey denen Amtskirchen der hiesigen Provinz verfahren, dagegen entstehen bey denen Stadtkirchen verschiedene contradictiones, wenn von der eingepfarrten Gemeine dergleichen Hand- und Spanndienste gefordert werden, hauptsächlich wenden die Gemeinen in den Städten ein, daß die Verordnung vom 7. Febr. 1711 bloß auf das platte Land, keinesweges auf die Städte gehe, und insonderheit hat die Bürgerschaft zu

¹⁾ Reg.-Akt. Frankfurt Arch.-Akt. Gen. der Regierung und Konsistorium, B. 1.

Soldin bey Gelegenheit, da der dortige Kirchthurm repariret werden sollen, und wir von derselben die dabey vorfallende Fuhren verlangt haben, diesen Einwand gemacht . . . Wir halten es aber um deshalb für bedenklich, diesen Einwand für erheblich zu achten, und die Eingepfarrten bey denen Bauten der Stadtkirche gänzlich zu dispensiren weil einestheils die Edicte, welche festsetzen, daß die Eingepfarrten die Hand- und Spanndienste verrichten sollen, zwischen Stadt- und Dorfkirchen nicht distinguiren, anderntheils aber, und wenn man auch annehmen wollte, daß die Bürger in denen Städten von den Hand- und Spanndiensten eximiret syn sollten, so entstehet wiederum Quaestio, wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn etwa eine Dorfgemeinde bei einer Stadtkirche miteingepfarrt ist . . . Wir halten es aber auch auf der andern Seite wiederum für bedenklich de facto zu procediren und den Magistraeten aufzugeben, die Bürgerschaften, ohne sich an derselben Einwendungen zu kehren, zur Leistung der Hand- und Spanndienste anzuhalten, zumahlen dieselbe hinc inde wenigstens zum öftern gar nicht gefordert, sondern die Kosten aus den Kirchenmitteln bestritten sein mögen. Und endlich so halten wir es auch um deshalb für bedenklich bey entstehender Contradiction die Sache zum Weg Rechtens einzuleiten und in der Sache erkennen zu lassen, weil sonst verschiedene Kirchen hiesiger Provinz mit denen Bürgerschaften Prozesse bekommen. . . . Bey diesen Umständen, und da wir in praesenti der Kirche zu Soldin ihre Jura vergeben würden, wenn wir bey der Contradiction der dasigen Bürgerschaft acquiesciren wolten, maßen der Kirche wenigstens alsdann, wenn lapsus temporis hinzukommt, praescriptio obstiren würde, so ersuchen Eine Regierung und Consistorium wir ergebenst uns dero gefälliges Sentiment zu eröffnen, wie es bey den Bauten der Stadtkirchen; . . . mit denen Hand- und Spanndiensten gehalten werden, und ob solche die Bürgerschaften leisten sollen . . . Wir der Meinung sind, daß wenn auch gesetztenfalls hinc inde eine oder die andere Bürgerschaft bisher keine Hand- und Spanndienste verrichtet haben sollten, solches dennoch in dem Falle unerheblich sein würde, wenn sie nicht zuvor von ihr gefordert, sie contradiciret hat und hienächst eine Rechtsverjährte Zeit hinzugekommen ist.“

Die Regierung bezog sich zur Antwort auf die für Peitz ergangene Entscheidung, sowie ferner auf ein Responsum, welches der berühmte Leipziger Rechtslehrer Hommel veröffentlicht hatte ¹⁾. Auch in dem diesem Gutachten zu Grunde

¹⁾ Vgl. dessen *Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium*, vol. III, obs. CCCCLVI.

liegenden Fall hatte „die Bürgerschaft“ die Meinung vertreten:

„daß sie gleich denen Bauersleuten und Anspännern Frohnen und Fuhren zu leisten nicht verbunden wäre, weil dieses einigermaßen ihrem Stande, zumal wenn Rathsglieder, auch andere Inwohner ehrbaren Standes dergleichen Frohnen, deren nur Leibeigene und Bauern fähig in natura verrichten sollten, nachtheilig sei, und denen Bürgern und Einwohnern weiter nichts als aufs höchste allenfalls nur ein Beitrag am Gelde zugemuthet werden könnte, wozu sie sich aber ebensowenig für verbunden erachten, weil sie bereits für ihre übrigen öffentlichen Gebäude, als das Rath-Haus, Hospital, Brau-Haus, Frohnfeste, die Mägdlein-Schule und andere dergleichen Häuser Sorge tragen und solche erhalten müßten, da sie denn bey ihren äußerst entkräfteten Umständen, es auszuhalten nicht im Stande wären, wenn sie auch zu der Kirchen- und Pfarr-Häuser Besserung etwas entrichten sollten . . .“

Hommel respondierte: die Bürgerschaft sei auf

„alle Fälle Roß- und Handdienste zu leisten und noch hierüber im Fall kein sonderbarer Vorrath im Kirchenkasten vorhanden, sogar zur Anschaffung der Baumaterialien einen Beytrag an Gelde zu leisten verbunden“.

Er begründete seine Entscheidung mit der Erwägung:

„dieweil, daß auch Bürger fröhnden und Handdienste verrichten, nicht sogar ungewöhnlich, und zum Fuhren ohnedies nur diejenige so Pferde haben, die übrigen aber zur Handarbeit angehalten werden, auch die Bürger diese Frohnen und Fuhren nicht einem Fremden, sondern sich selbst oder ihrer eignen Kirche leisten müssen, mithin solche zu keiner Schande gereichen das vorgegebene Unvermögen aber nicht leicht einen Schuldner schützt . . . und wenn etwa der Rath daselbst nebst denen Bürgern das Jus Patronatus haben sollten, eine doppelte Ursache sich des Baues zu unterziehen und dazu Beitrag zu leisten, wenn sie nicht sothanen Rechtes verlustig werden wollen, vorhanden; in Betracht, daß denenjenigen, welchen eine Sache zuständig, vornehmlich für deren Erhaltung zu sorgen obliegt, wannenhero da sogar eine Privatperson ihr baufälliges Haus, ne urbs ruinis devastetur, in baulichen Wesen zu erhalten verbunden, solches denen Patronen um so viel mehr bei ihren Kirchen zugemuthet werden kann.“ Er führt dann weiter aus, wie es „außer Zweifel, daß wo kein hinlängliches Kirchenvermögen vorhanden, alle so des Gottesdienstes genießen, ohne

Ausnahme, in Ansehung dieses ihren daraus erwachsenden großen Vortheils ihrer Seelen, zum Baue etwas beyzutragen, auch Spann- und Handdienste in natura der Kirche zu leisten schuldig.“

Wie dies Gutachten überhaupt die Anschauungen wieder spiegelt, aus denen heraus sich die Normen über die Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen seit der Reformationszeit gebildet hatten, so ist insbesondere bemerkenswert, wie hier die Verpflichtung aus dem städtischen Patronat mit der Verpflichtung der christlichen Gemeinde in Verbindung gebracht wird. Beide Verpflichtungen erscheinen beim sogenannten städtischen Patronat sachlich identisch; denn der Rechtsträger ist auch bei dem städtischen Patronat die Kommune, und also identisch mit der christlichen Gemeinde.

Nur mit dieser Auffassung war es auch verträglich, wenn in Streitigkeiten über die Verteilung der Baulast zwischen Patron und Eingepfarrten der Magistrat als Vertreter der Eingepfarrten erscheint¹⁾.

Nun sehen wir allerdings in den angeführten Urkunden überall zwischendurch auch eine Auffassung hervortreten, nach der der Rat als Patron der Bürgerschaft oder den Eingepfarrten entgegengesetzt wird²⁾. Das Kollegium des Rats, nicht die Kommune erscheint dabei als der Rechtsträger, der die Patronatsrechte hat und die Patronatslasten aus dem Kämmereivermögen, welches als sein Vermögen angesehen wird, bestreitet. Diese Auffassung widersprach der historischen Begründung des Rechtsverhältnisses, andererseits konnte die weitere Entwicklung, die die städtischen Verhältnisse genommen hatten, wohl auf eine solche Auffassung hinführen. Mit dem Begriff des Patronats war, wie schon früher bemerkt, die Vorstellung von einer Sonderstellung gegenüber der ordentlichen kirchlichen Organisation verbunden. Diese Sonderstellung konnte man nun nach dem

¹⁾ So in einem Streit in Rhinow im Jahre 1738, der zwischen den adligen Patronen von Rhinow einerseits und „Magistrat und Bürgerschaft“ andererseits geführt wurde.

²⁾ Vgl. z. B. die Mitteilung aus Landsberg oben S. 126 Anm. u. a.

unmittelbaren Eindruck, den die damaligen Kommunalverhältnisse auf den mit ihrer Entwicklung nicht Vertrauten im 18. Jahrhundert machen mussten, beim Magistrat auch in seinen örtlichen Beziehungen erblicken. Der das Kommunalleben früher beherrschende Gedanke, dass die Kommune ein Selbstverwaltungskörper sei, als dessen Vertreter sich der Rat zu fühlen hatte, war in den brandenburgischen Städten im 18. Jahrhundert immer mehr zurückgetreten. Interesse und Beteiligung der Bürgerschaft an der Kommunalverwaltung starb ab. Der Rat war wie nach oben unselbständiger, so nach unten selbständiger geworden; so mochte er wieder als eine Instanz erscheinen, die weniger Vertreter der Gemeinde war als diese vielmehr von aussen beherrschte, und das Kämmerervermögen, über welches er in der Regel auch die alleinige Verfügung hatte, mochte wohl als Vermögen des Rats als eines selbständigen Rechtsträgers erscheinen¹⁾. Diese Auffassung konnte um so eher Platz greifen, als der Rat schon in früheren Entwicklungsperioden des städtischen Kommunalwesens eine ähnliche Sonderstellung gehabt hatte²⁾.

Dazu schienen auch die Regeln zu passen, die über die Verteilung der kirchlichen Baulast zwischen Patron und Eingepfarrten gegeben waren. In dieser Hinsicht wurde es von Bedeutung, dass die Baulast der Patrone in der Mark Brandenburg zu Anfang des 18. Jahrhunderts fest geregelt wurde. Ein Reskript vom 11. Dezember 1710³⁾ bestimmte nämlich anlässlich eines Einzelfalles:

¹⁾ Vgl. Schmoller an dem oben S. 127 Anm. 2 angeführten Orte, Bd. 10, S. 566.

²⁾ Der Rat erscheint in so fern wieder in ganz anderer Art als Patron wie dem Landesherrn gegenüber (siehe oben S. 104); dort erscheint er als Inhaber eines ständischen Rechts gegenüber dem ordentlichen Kirchenregiment, hier als Inhaber eines selbständigen Kollegialrechts gegenüber der Bürgerschaft. Der Gesichtspunkt, unter dem man in beiden Fällen von einem Patronat sprach, war aber derselbe, es wurde damit eine Sonderstellung gekennzeichnet.

³⁾ Abgedruckt bei H y m e n, Beiträge zu der juristischen Literatur

„Nachdem Uns die ... bei Euch vorgekommene Controverse in puncto des von den Unterthanen zum Kirchen- und Pfarrbau zu prästirenden Beitrags gehorsamst vorgetragen worden, so haben Wir darauf allergnädigst resolvirt, daß, was die Kirchen- und Pfarrgebäude anbetrifft, es bei der bisherigen Observanz zwar dergestalt verbleiben soll, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steine, Kalk und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann und andere Handdienste dabei prästiren müssen, waß ferner das Arbeitslohn für die Handwerker oder was sonst an Geld beizutragen sein möchte anlangt, deshalb soll, wenn der Kirchen Vermögen dazu nicht ausreichend ist, als woraus sonst zu denen Kirchengebäuden, nicht aber zu denen Pfarrwohnungen, der Zuschub geschehen muß, die Repartition zwischen den Eingepfarrten dergestalt geschehen, daß allezeit auf einen Ackermann zwei Cossäthen gerechnet und bei dem Unterschied der Ackerleute und Cossäthen auf die Hufen nicht reflectirt werden solle; welchem nach Ihr ... hinkünftig in allen dergleichen vorkommenden litibus zu sententioniren und zu verabscheiden habt.“

und gleich darauf erkannte der König diese Verpflichtung auch für seine Person ausdrücklich an, indem er unter dem 11. Januar 1711 an die Amtskammer verfügte ¹⁾:

in den preussischen Staaten, Bd. 7, S. 345 und Houwald, Zusammenstellung der Bestimmungen des Neumärkischen und Kurmärkischen Provinzialrechts über Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten etc. Frankfurt a. O. 1883, S. 81; sein Inhalt wurde durch Erlass des Konsistoriums vom 7. Februar 1711 (Mylius, C. C. M. I, 1, p. 443) wörtlich bekannt gegeben.

¹⁾ Abgedruckt bei Hymmen a. a. O. Der Inhalt auch dieser Verfügung ist in dem erwähnten Erlass des Konsistoriums vom 7. Februar 1711 bekannt gemacht. Friedrich Wilhelm I. bestätigte gleich zu Anfang seiner Regierung diesen Erlass hinsichtlich der Kirchbaupflicht, während er sich hinsichtlich der Pfarr- und Schulbaupflicht zunächst ablehnend verhielt. Er verfügte unter dem 11. Mai 1713 an die Hofkammer:

„Wir haben Unsern Oberjägermeister unterm 11^{ten} Januar a. p. in Gnaden rescribiren lassen, daß zu dem Bau derjenigen Kirchen, wo uns das jus patronatus zustehet und die keine Mitteln haben, die Materialien anzuschaffen, das Holtz aus unsern Heiden gereicht werden solle. Wir lassen es auch allerdings dabey bewenden, und wollen an sothanan Orten, wo Uns das jus patronatus zustehet, und des Kirchen aerarium nicht zulänglich ist, um die nötige Repartitions und Bau-Kosten zu ertragen, die Materialien an Holz,

„So haben wir allergnädigst resolviret, zu den Bau oder reparation derjenigen Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, wo uns das jus patronatus zusteht, und die keine Mittel haben die Materialien auf gleiche Weise, wie es bey anderen privat Personen, so die jura patronatus haben Herkommens ist, reichen zu lassen; welchem nach wir denn euch hiermit allergnädigst anbefehlen euch ein für alle mahl darnach gehorsamst zu achten, und wenn eine Kirche, Pfarr- und Schulhaus, wo uns das jus patronatus zusteht, und die kein Mittel hat, zu bauen und zu repariren ist, die Vorsehung zu thun, daß solchenfalls die Notdurft an Stein und Kalk, maßen wegen des Holtzes unser Oberjägermeister gehörige Anstalt machen wird, unweigerlich dazu gereicht werden solle.“

Die Bedeutung dieser Feststellungen lag darin, dass jetzt auch die Kirchbaupflicht der Patrone gesetzlich ausgesprochen ¹⁾

Steinen und dergleichen, wo solches einigermaßen thunlich ist, zu den Kirchen, nicht aber zu Pfarr- und Schulgebäuden reichen lassen, wo aber das Holz in natura nicht vorhanden ist, da muß zu Anschaffung desselben, das benötigte Geld aus Unsern Kammergefallen gegeben werden, und habt Ihr deshalb gehörige Verseherung zu thun, weil wir nicht wollen, daß an denen Orten, wo wir das jus patronatus haben die Kirchen deterioris conditionis sein sollen, als wo unsere Vasallen patroni seyn.“

Publiziert wurde dieser einschränkende Erlass, von dem sich Abschrift in den Akten des Geh. Staatsarchivs, Gen. Directorium Tit. CC. XX, Sect. C, Nr. 6 findet, nicht. In der Folge hat sich der König auch der Pfarrbaupflicht, welche ja schon die Visitationsordnung den Patronen allgemein auferlegt hatte, nicht entzogen.

¹⁾ In der Visitationsordnung von 1573 war eine Kirchbaupflicht der Patrone noch nicht erwähnt. Sie wird in der Verordnung vom 11. Dezember 1710 auch nur mit Observanz begründet; übrigens aber war sie schon vor dem Jahre 1710 geltend gemacht. In einer Visitationsinstruktion der neumärkischen Regierung vom 17. Februar 1676 (Mylius, C. C. M. I, 1, p. 399) ergeht an die Inspektoren der Befehl, „die Patronen zur Abtragung der aufgenommenen Kirchengelder und Erbauung der eingehenden Kirchen anzuhalten“. Auf den Mangel gesetzlicher Vorschrift beriefen sich die ritterschaftlichen Stände, indem sie gegen die Verordnung von 1710 Einspruch erhoben; sie erreichten aber nicht mehr, als dass die prinzipale Baulast der Kirchenkasse in einer königlichen Resolution vom 20. Februar 1712 (abgedr. bei Hymmen und Houwald a. a. O.) schärfer betont wurde:

„Soviel den Beitrag zum Kirchenbau anlangt, so sind Se. Königl.

und dass die Verteilung der kirchlichen Baulast zwischen Patronen und Eingepfarrten gesetzlich fixiert wurde¹⁾. In dem

Majestät allergnädigst zufrieden, daß wenn das aerarium ecclesiasticum im Stande ist, über die ordinäre Ausgabe zu den Baukosten etwas beitragen zu können, die Patroni wegen des Vorschusses nach und nach daraus wieder bezahlt werden sollen. Wann aber der Kirche die Mittel zur Reparation ermangeln, müssen solchenfalls selbige den Mangel ersetzen . . .“

Seit dieser Zeit ist denn auch die Kirchenbaupflicht der Patrone grundsätzlich nicht mehr bestritten. Nur blieb fortdauernd streitig, ob nicht auch bei Pfarrbauten zunächst das Kirchenvermögen in Anspruch genommen werden durfte. In der Praxis geschah dies immer wieder, so oft auch betont wurde, dass es nach der gedachten Verordnung nicht zulässig sei. Schliesslich erging eine Allerhöchste Declaration vom 28. November 1796 (N. C. C. Bd. X, p. 763), in der ausgeführt wurde, es sei zweifelhaft, ob die Verordnung von 1710 in dieser Hinsicht zutreffend sei, einstweilen sollten die etwa von den Kirchenkassen verauslagten Beträge nicht zurückverlangt werden und die Frage bei der Kodifikation des Provinzialrechts entschieden werden (vgl. die zit. Akten des Geh. Staatsarchivs und die Akten des Archivs der Regierung zu Frankfurt, Gen. B. 1 betr. Bauten und Reparaturen vol. II u. Gen. B. 19 betr. den Streit mit dem fisco regio über diese Frage). In den Verhandlungen über die Kodifikation des Provinzialrechts im Jahre 1801 wurde der Tatbestand festgestellt, dass es an den verschiedenen Orten der Provinz observanzmässig verschieden gehalten wurde und gebeten, künftighin die Geltung des § 789 des A. L. R. II, 11, wonach auch die Pfarrbaukosten zunächst aus dem Kirchenvermögen zu nehmen sind, auch für die Mark anzuerkennen (Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 97, II die Conferenzen mit den kurmärkischen Ständen über das Provinzialgesetzbuch betr. adh. ad P. 82^b gen. vol. II; vgl. auch Scholtz a. a. O. Bd. 2, S. 522 ff. und ausführlich Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern, Bd. 1, S. 474 ff.).

Die subsidiäre Kirchbaupflicht wurde in einer Eingabe der Stände von 1744 implicite anerkannt, indem dort gesagt ist, es sei „gantz Sonnenklar, daß wir Patroni der Kirchen ehender nicht, alß auf den Fall, wenn die Kirche selbst nichts im Vermögen hat, zu deren Besserung und Erbauung ex propriis etwas herzugeben schuldig sein können und sollen“ (vgl. die angef. Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47 Nr. 2).

¹⁾ Die gesetzliche Kraft der Verordnung vom 11. Dezember 1710 wurde mit Rücksicht darauf, dass sie anscheinend nicht selbständig

Reskript vom 11. Dezember 1710 war eine Lastenverteilung angeordnet, wie sie im Verhältnis von Rat, als Vertreter der Kämmererei, und eingepfarrter Bürgerschaft wohl anwendbar war, denn ihr lagen dieselben Prinzipien zu Grunde, die für die Verteilung der öffentlichen Lasten innerhalb der Kommune massgebend waren. Der Gesichtspunkt, unter dem man dem Grundherrn, der regelmässig der Patron war, die Lieferung der Hauptmaterialien, den Eingepfarrten aber Hand- und Spanndienste und Arbeitslohn auferlegte, war der, dass die erforderlichen Leistungen jeweilig von denen aufgebracht werden sollten, die damit relativ am wenigsten beschwert wurden; daher die Einforderung von denen, die sie in natura leisten konnten: der Grundherr gab die Materialien, die er auf seinem Grund und Boden gewann, die selbstarbeitenden und Geschirr haltenden Untertanen leisteten die Hand- und Spanndienste, nur die Grundstücksbesitzer, als die dazu allein leistungsfähigen, wurden

publiziert war, in der Folge wiederholt bestritten (vgl. darüber die Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47 Nr. 2, Min. Arch. Nr. 11^a betr. den Patronatsbeitrag zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bes. vol. II, Bl. 7 ff. 46). Die Regierung vertrat aber stets den Standpunkt, dass durch die Aufnahme ihres Inhalts in die Konsistorialverordnung vom 7. Februar 1711 dem Erfordernis der Publikation genügt sei. Ein Reskript an die kurmärkischen Landstände von 1793 besagte darüber: „daß dieses Edikt ein wirkliches von dem höchsten Landesherrn selbst anerkanntes Gesetz sei, daran kann so wenig als an der Publikation desselben gezweifelt werden . . . nicht zu gedenken, daß was die Publikation betrifft, der Inhalt dieses Edikts der in die Myliusche Sammlung einverleibten Verordnung vom 7. Februar 1711 ausführlich genug inseriert worden;“ und die schon erwähnte Deklaration vom 28. November 1796 bestimmte dann endgültig, „dass jene Verordnung (vom 11. Dezember 1710) als ein wirkliches, von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publiziertes Provinzialgesetz in ferner vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen und danach verfahren werden müsse“. Die gesetzliche Kraft der Verordnung vom 11. Dezember 1710 ist daher heute anerkannt (vgl. u. a. die Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 28, S. 160). Daraus ergibt sich aber zugleich die gesetzliche Kraft auch der Verordnung vom 11. Januar 1711.

zu baren Beiträgen herangezogen ¹⁾. Nicht wesentlich andere Gesichtspunkte waren es, nach denen man die Kommunallasten verteilte. Aus dem Kämmerervermögen, zu dem der städtische Grundbesitz gehörte, gab man zu Bauten die Materialien ²⁾, die

¹⁾ Diese Gesichtspunkte treten in Immediatberichten des Konsistoriums hervor, in denen die Abänderung des Verteilungsmodus vorge schlagen wird. Da wird erwogen, ob nicht die Lieferung von Holz, Stein und Kalk bereits oneris genug für die Grundherren sei, und die Lieferung von Stroh, Rohr und Lehm auch leichter von den sämtlichen Untertanen als von einem einzigen Patron jedes Orts aufgebracht werden könnte, und ob die Verpflichtung zur Lieferung von Ziegelsteinen nicht lediglich den Patronen aufzuerlegen sei, die eigene Ziegeleien hätten. Vgl. die Berichte vom 21. Juni 1738 und 17. Februar 1802 in den zit. Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47 Nr. 2 (Min. Arch. 11 ^a) vol. I, Bl. 45 ff., vol. III, Bl. 169 ff. So entstand die noch jetzt in Geltung stehende märkische Observanz, dass der Patron die Hauptbaumaterialien zu liefern habe. Dieser Verteilungsmodus lässt übrigens wiederum interessante Rückschlüsse auf die Stellung des Patrons auf dem Lande zu, die in der Mark gleichfalls aufs engste mit seiner ökonomisch-politischen Stellung als Grundherr verbunden war. Auch die Verpflichtung der grundherrlichen Patrone wurde zum Teil als Ausfluss ihrer Pflicht, für die öffentlichen Bedürfnisse zu sorgen, angesehen. Bezeichnend für diese Auffassung ist eine Resolution an die Landstände vom 20. Januar 1714 (Stengel, Jurist. Beiträge Bd. 7, S. 349), „daß da Se. Kgl. Majestät von der bisherigen Observanz Erkundigung eingezogen und sich gefunden habe, daß die Patronen von undenklichen Jahren her, je und allewege zur Reparation der Pfarr- und Schulgebäude angehalten und solches durch die von Zeit zu Zeit ergangenen Sentenzen, Judikate und Abschiede festgesetzt worden, so wollen es Se. Kgl. Majestät umsomehr dabei bewenden lassen, als die Billigkeit erfordert, daß da die Patronen ihre Schmiede und Hirten mit Wohnungen versehen, sie dergleichen ihren Seelsorgern und denjenigen, welchen sie die Information und Aufzucht ihrer Jugend als ihrer theuersten Pfänder anvertrauen, nicht versagen werden“. Vgl. auch Herrmann, Zur Lehre von den Kirchenlasten in der Zeitschr. f. deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 18, S. 65.

²⁾ Es wird in den rathäuslichen Reglements des 18. Jahrhunderts vielfach die Aufstellung einer besonderen „Baumaterialien-Rechnung“ angeordnet, „worauf deutlich zu ersehen, waß an Bau-Materialien eingenommen, außgeben, und im Bestande geblieben, auch Außgabe an Holz,

erforderlichen Barausgaben konnte man hier aus den bereiten Mitteln der Stadt, der Kämmerei- oder den Bürgerkassen entnehmen, eventuell wurden die potenteren Bürger, in der Regel also auch nur die Grundbesitzer herangezogen¹⁾, nur brachten

Kalk und Steinen mit Bescheinigung von den Handwerkern, soviel als möglich zu belegen“; so z. B. in dem Reglement für Prenzlau von 1734 (Mag. Akt. Prenzlau B. II. 62).

¹⁾ Vgl. darüber auch Riedel a. a. O. S. 458 f.:

„So wie hieraus erhellt, dass auf dem platten Lande die Pflicht des Beitrages zu den Kosten der geistlichen Bauten hauptsächlich auf dem Besitz von Grundstücken beruht und ursprünglich wohl lediglich nach dem Maaße des letzteren abgemessen ward, so ist auch in den Städten ursprünglich kein anderes Repartitionsprinzip herrschend gewesen. Ein Hauptnahrungszweig fast aller märkischen Städte bildete ursprünglich der Landbau, jedem Bürgerhause waren daher größere oder geringere Ländereien beigelegt und hierauf war eine Eintheilung der Bürgerschaft in den meisten märkischen Städten gegründet, welche der Eintheilung der Landbewohner in Bauern, Kossäthen und Büdner vollkommen entsprach.

In den größeren zu mehrerer Blüthe gelangten Städten findet eine solche Eintheilung in der Regel nicht statt, da die Entfaltung der eigenthümlich städtischen Gewerbsamkeit hier die Bedeutung des landwirtschaftlichen Nahrungszweiges und des Grundbesitzes überhaupt mehr in den Hintergrund treten läßt. In solchen Städten fragt es sich, nach welchem Maaßstabe überhaupt die gemeinen bürgerlichen Lasten unter die Bürger vertheilt werden, in welcher Beziehung es nirgends an einem Herkommen fehlen kann, und nach demselben Maaßstabe wird dann auch in der Regel die Beitragspflichtigkeit zu den geistlichen Bauten den Eingepfarrten zugemessen. Dem Magistrate ist es gewöhnlich allein überlassen geblieben, wegen der Repartition die nöthigen näheren Anordnungen zu treffen. Meistens wurden die gedachten Kosten durch eine dem Servis gemäße Anlage aufgebracht.

Bei Fällen, daß es zu einer solchen Aufbringung der Kosten eines geistlichen Baues durch die Eingepfarrten kommt, ist jedoch vorausgesetzt, daß keine Stadtkasse vorhanden oder dieselbe unvermögend ist, die nöthigen Kosten aufzubringen, diesem Unvermögen auch durch keinen Vorschuß geholfen werden kann. Denn in Ansehung einer vorhandenen Stadtkasse ist auch die Verbindlichkeit der Bürger zur Leistung der Dienste und zur Aufbringung des Arbeitslohnes immer

es die städtischen Verhältnisse mit sich, dass man die Hand- und Spanndienste nicht immer in natura forderte, sondern die Kosten dafür zu den übrigen Baukosten schlug. So konnte man den Verteilungsmaßstab, wie er in der Verordnung vom 11. Dezember 1710 gegeben war, wohl auf die Verteilung auch der kirchlichen Baulast auf das Kämmereivermögen und die Bürger anwenden. Dadurch wurde dann wiederum die Vorstellung hervorgerufen wie die rechtliche Auffassung gestützt, dass es sich bei den Rechten und Pflichten des Magistrats um ein eigent-

nur eine subsidiäre Verbindlichkeit. Die gemeinen Einkünfte der Stadtkasse sind zunächst zur Unterhaltung und Erbauung von dergleichen gemeinnützigen Gebäuden, so weit solche der Bürgerschaft obliegt, bestimmt. Die Hand- und Spanndienste werden alsdann von der Stadtkasse allein getragen, das Arbeitslohn hingegen ist in der Regel zur Hälfte von dieser Kasse und zur Hälfte von der Kämmerei oder vorschubweise von einer von beiden Kassen allein, wenn beide Kassen aber unvermögend, durch eine Anlage unter den Eingepfarrten bestritten.“

Dietr. Gotth. Eckardt lehrte darüber in seinem bekannten Kommentar zu dem vielbenutzten Lehrbuch von Schilter („deutliche und gründliche Erklärung über Johannes Schilters Institutiones iuris canonici 1733, ad lib. II, tit. VII, Bd. 3, S. 2130 f.) folgendes:

„Obgleich alle und jede Parochani von dem Nutzen der Kirche aequaliter participiren, so wird doch auch zugleich bey solchen Collecten, wie sonst bei anderen oneribus, mit auf die quantitatem patrimonii gesehen. Daher pflegen diese contributiones in Städten secundum aes et libram (hoc est secundum vires et quantitatem patrimonii) nach eines jeden Vermögen reguliret zu werden; auf den Dörfern aber wird die taxa regulariter nach der Anzahl der Hufen oder Aecker eingerichtet, als worinnen das Vermögen der landsleute hauptsächlich bestehet, und folglich auch daher am besten zu aestimiren ist.“ Die Hand- und Spanndienste müssen in Dörfern von denen geleistet werden, „welche Zugvieh haben, in den Städten hingegen, wo dergleichen servitia und operae nicht füglich passiret werden können, concurriren die Bürger und Einwohner per contributionem pecuniarum, von welchem Gelde die nöthigen Handarbeiter gedungen werden können, wiewohl kein Zweifel, daß auch öfters im Nothfall die Einwohner in Städten solche operae selbst in subsidium zu prästiren angehalten werden können.“

liches Patronat gegenüber der Gemeinde handelte. Dazu konnte insbesondere ein Vergleich der Mediatstädte mit den Immediatstädten führen. In den Mediatstädten hatte der Grundherr, in der Mark in der Regel der Landesherr, im wesentlichen die verfassungsmässige Stellung, die in den Immediatstädten der Rat hatte. Ihm stand grundsätzlich die örtliche Kirchenleitung zu und er verfügte über das fundierte Vermögen, welches in den Immediatstädten dem Kämmerervermögen entsprach; nur in beschränktem Umfange hatten in denjenigen Mediatstädten, wo sich eine selbständige Kommunalverwaltung entwickelt hatte, die Räte eine Mitwirkung an der Kirchenleitung gewonnen. Der Grundherr aber stellte, rechtlich betrachtet, eine andere Persönlichkeit als die Kommune dar, was besonders wieder in finanzieller Hinsicht hervortrat. Seine Stellung zeigte in so fern im Verhältnis zu den in der Kommune erscheinenden Eingepfarrten das Charakteristische der Patronatsstellung, wie sie denn auch ganz allgemein als patronatische bezeichnet wurde. So mochte man um so mehr dazu kommen, die Stellung des Rats in den Immediatstädten auch als patronatische gegenüber der Gemeinde zu bezeichnen und entsprechend dann schliesslich in den Mediatstädten, in denen der Rat eine Mitwirkung in der Kirchenverwaltung gewonnen hatte, von einem Kompatronat zu sprechen¹⁾.

¹⁾ Holtze meint allerdings (a. a. O. S. 113), die Verordnungen von 1710 und 1711 hätten sich nur auf Dorfkirchen bezogen. Das ist jedoch nicht zutreffend. In den Verordnungen selbst ist kein Unterschied gemacht und jedenfalls waren sie auf Mediatstädte anwendbar. Es fehlte jeder Grund, Mediatstädte und Dörfer verschieden zu behandeln, denn die ökonomische und organisatorische Stellung des Patrons war hier in der Regel dieselbe. Aus ihr aber folgte die Art der Verteilung der Last zwischen Patron und Eingepfarrten (vgl. S. 139 f.). Der Gegengrund Holtzes, dass Leistungen von Hand- und Spanndiensten in Städten nicht in Betracht kämen, wird durch die zahlreichen Zeugnisse über die deswegen vorgefallenen Streitigkeiten widerlegt. Ein Bericht des Oberkonsistoriums vom 11. Februar 1802 (Staatsarch. Rep. 47 Nr. 2, Min. Arch. 11^a

Die praktische Bedeutung dieser Auffassung für die Entwicklung der Baulast lag in folgendem. Wie die Mittel für einen Bauzweck in der Kommune aufgebracht wurden, richtete sich bisher auch nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Kämmerei und Eingepfarrten; danach bestimmte sich das Mass der unmittelbaren Heranziehung der Bürger im Einzelfall. Die Verteilung der Kosten auf Kämmereimittel und Gemeindeumlage geschah also nicht nach einem ein für allemal bestimmten Massstab. Das wurde anders, wenn man auf das Verhältnis die Regeln über die Patronatslast anwendete. Man sah dann die Verteilung, die sich nur tatsächlich in der Regel so wie

vol. III, Bl. 169 ff.) bemerkt denn auch, dass hinsichtlich der Patronatslast grundsätzlich die „Kgl. Amtsstädte dem platten Lande gleichgerechnet werden“, und auf eine Anfrage des Oberlandesgerichts in Stettin gibt die Regierung in Frankfurt noch im Jahre 1827 die Auskunft, „daß die Amtsstädte der ehemaligen Neumark in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten von jeher zum platten Lande gerechnet und diesem insbesondere in Betreff der Aufbringung des Bedürfnisses zu den Pfarrbauten gleich behandelt worden sind, und daß, wenn nicht ein solches Verhältnis stattgefunden hätte, ihre Kirchen gar nicht in den allgemeinen Verband der Neumärkischen Aemterkirchen würden haben aufgenommen werden können, da sie dann durch diese Vereinigung bei gleichen Verpflichtungen größere Rechte als die Dorfkirchen erlangt haben würden“ (Reg.-Akt. Frankfurt, Gen. Pars II, Tit. 12 Nr. 1, vol. I, Bl. 224 ff.). Durch zahlreiche Urkunden ist die Anwendung der gedachten Verordnungen auf Mediatstädte bezeugt: In einem Rechtsstreit über die Patronatsbaulast in der Stadt Rhinow ergeht Kgl. Entscheidung vom 7. September 1738 dahin, dass nach den in einem Bericht des Konsistoriums vom 21. Juni 1738 enthaltenen Grundsätzen zu verfahren sei, „welchen Wir Kraft dieses durchgehend approbiren“. In diesem Bericht war aber dargelegt, dass das „Rescriptum vom 11. Dezember 1710 und das Edictum vom 7. Februar 1711“ Geltung habe, wonach „das onus reparationis Ecclesiarum et aedium parochialium regulariter denen Patronis incumbiret.“ In einem Streit über die Patronatsbaulast in den Städten der Neumark im Jahre 1785 erkennt die Kriegs- und Domänenkammer als Vertreterin des Fiskus die Verordnung vom 11. Januar 1711 ausdrücklich als massgebende gesetzliche Bestimmung an (vgl. Reg.-Akt. Frankf. Gen. B. 19, Bl. 37 ff.). Weitere Zeugnisse für die Anwendung der Verordnung auf Städte siehe auch S. 130 und bes. S. 131. 132.

dort gestaltet hatte, als die gesetzlich normierte an, die also auch obligatorisch sein musste, wenn sich die Leistungsfähigkeit der Kämmerei und Eingepfarrten änderte. Dadurch wurde der bisherige Aufbringungsmodus zur festen Observanz, die als geltendes Recht hingenommen wurde, auch nachdem man später erkannt hatte, dass der Grund, aus dem man an der Uebung geglaubt hatte festhalten zu müssen, das Bestehen eines Patronatsverhältnisses zwischen Rat und Gemeinde, nicht zutraf¹⁾. Wo so die Verteilung der Baulast auf Kämmerei und Bürger observanzmässig festgelegt war, wurde dann in der Folge, als man Kommune und Kirchengemeinde zu scheiden anfang, wiederum die Annahme begünstigt, dass die Kommune als solche Patron gegenüber den in der Kirchengemeinde selbständig erscheinenden Eingepfarrten sei. Denn auf ein solches Verhältnis passte, soweit im wesentlichen Konfessionseinheit bestand, der Aufbringungsmodus auch. Im 18. Jahrhundert kam eine Gegenüberstellung von Kommune und Kirchengemeinde noch nicht in Frage, die observanzmässige Fixierung des Beitragsverhältnisses zwischen Kämmerei und Bürgern beruhte vielmehr, wie gesagt, auf der Gegenüberstellung von Rat als Korporation und Bürgerschaft.

Wie verschieden übrigens die Baulast, auf Kämmerei-, Bürgerkassen und Bürger persönlich, auch verteilt wurde, immer lag im 18. Jahrhundert noch die Anschauung zu Grunde, dass die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude eine Kommunalangelegenheit ist. Der Entwurf einer Instruktion für die Revision der städtischen Rechnungen aus dem Jahre 1769²⁾ spricht sich darüber in folgender Weise aus:

„Wegen der Baukosten in Absicht der Prediger- und Küsterhäuser läßt sich nicht leicht eine General-Instruction für den Revisor geben, da fast jede Stadt ihre besondere Observanz hat, indessen ist bei der

¹⁾ Siehe unten S. 200 ff. 203.

²⁾ Act. Gen. des Oberkonsistoriums betr. Kirchen- und Hospitalkassen und Rechnungswesen in den Immediatsädten der Kurmark, litt. D, I, 6, vol. I, Bl. 124 f. (im Reg.-Arch. in Potsdam befindlich).

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

Revision was deshalb vorkommt anzumerken, inmaßen der Consistorialordnung gemäß, wenn die Kirchenkasse nicht des Vermögens ist, ihre Gebäude baulich zu unterhalten der Rath und Obrigkeit samt der Gemeinde schuldig ist, dazu Hülfe zu thun und solchen bewerkstelligen zu lassen, ferner auch die Pfarren und Capellaneyen, wenn soviel nicht im Vermögen und versteht sich dies Vermögen ohne die fixa zu derangiren zu nehmen sein.“

Es ist sehr bezeichnend, dass eine den örtlichen Verhältnissen so nahe stehende Behörde wie die kurmärkische Kammer um die Wende des 18. Jahrhunderts sogar noch die Ansicht vertreten konnte, mit dem gemeinen Kasten, auf deren Mittel nach der Visitationsordnung bei Kirchbauten zunächst zurückgegriffen werden sollte, seien überhaupt schon die Stadtkassen, die Kämmerei- und Bürgerkassen, gemeint, so dass auf diesen prinzipaliter die ganze Baulast ruhe¹⁾. Diese Ansicht war freilich unhaltbar und wurde vom Generaldirektorium auch zurückgewiesen; darüber war aber auch die Zentralbehörde nicht im Zweifel, dass die Visitationsordnung von 1573 noch fortdauernd in Geltung und dahin aufzufassen sei, dass in den Städten die Kirch- und Pfarrbaukosten „in subsidio von der Kämmerei mit Hülfe und Zulage der Gemeinde“ zu tragen seien²⁾.

Wenn die kirchliche Baulast in Brandenburg grundsätzlich so lange den Charakter einer Kommunallast behielt, so lag darin übrigens keine auffällige Besonderheit der hiesigen Entwicklung. Auch in anderen Territorien Deutschlands fand sich ein entsprechender Tatbestand vor. Manche Schriftsteller sehen es sogar als gemeinsames Recht an, dass die Kommunen die Kirchbaulast haben. Zu der Zeit, in der in den Territorien noch

¹⁾ Die kurmärkische Kammer begründete diese Ansicht in einem ausführlichen Bericht vom 5. Juli 1785 (abgedruckt bei Riedel, Magazin a. a. O. S. 519).

²⁾ Vgl. über diese Verhandlungen Riedel a. a. O. S. 499 ff. Das schliessliche Reskript des Generaldirektoriums vom 28. Dezember 1791 nebst den ihm zu Grunde liegenden Voten ist in dem Urkundenbuch (2. Nachtr.) zu den „Beiträgen etc.“ (vgl. S. 4, Anm. 1) abgedruckt.

Glaubenseinheit aufrecht erhalten wurde, war diese Auffassung allgemein. Peter Peck¹⁾ schreibt 1608: „Populus ad contributionem vocatur . . . cum ad refectionem murorum civitatis quibus se suaque defendit itemque et pontium et viarum quibus ad ducenda sua animalia et plaustra utitur conferre debeat, utique multo magis ad refectionem Ecclesiae conferre tenetur, in qua sacramenta sua percipit.“ Im Jahre 1727 trägt Eckardt in seinem bekannten Kommentar zu Schilter²⁾ gar folgendes vor: „Denn gleich die Kirche nach der gemeinen Meynung der DD.³⁾ zur reparatur derer rerum communium v-gr. der Mauern, Brücken, Land-Strassen u. d. m. in subsidium mit contribuiren muß, nach dem l. 7 C. de SS. Eccl. l. 33, § 7, C. de Episc. et Cler. also können sich vice versa auch die laici nicht entbrechen, die Collectas und Anlagen, welche zum nöthigen Bau der Kirchen erfordert werden, über sich zu nehmen, sondern müssen solche der Billigkeit nach, weil es eine causa pia, publica et communis ist, mit tragen helfen, weil sie alle zusammen ein gleiches commodum bei der Kirche haben.“ Und noch am Ende des 18. Jahrhunderts, wo nach Zulassung Andersgläubiger theoretische Zweifel nahelagen, lesen wir in einer Monographie über die kirchliche Baulast⁴⁾ die Ausführung: „Propter erigendas reficiendasque aedes sacras collectas indici posse demonstratum dedi. Fundamentum autem huius asserti potissimum est in eo, quod, quia totius communitatis interest, exercere Religionem eo quoque ad exercitium illius habendum aedes sacras erigere et exactas conservare debeat. Quod principium ipsis haesit Politicis, qui Religionem froenum ad coercendam plebem venditant. Si ergo collectio indici possit multo magis pecunia communitatibus in promptu iam existens in eundem usum converti potest; illa vero haud sufficiente ad collectionem deveniri etiam nunc potest.“

¹⁾ In seinem oben S. 105, Anm. 3 zit. Traktat cap. XXII.

²⁾ A. a. O. (siehe S. 142).

³⁾ Vgl. darüber Niedner, Ausgaben etc. S. 69 f.

⁴⁾ Martinengo in der oben S. 105 Anm. 3 cit. Schrift von 1781, § 39.

Wie Trägerin der Baulast, so war die Kommune auch Trägerin anderer spezifisch kirchlicher Lasten, so der Ordinationskosten, wohl auch der Einführungskosten¹⁾, sowie einiger Visitationskosten²⁾. In Verhandlungen über andere kirchliche Abgaben, z. B. den Klingelbeutel und die Läutegebühren, tritt auch weiterhin die Bürgerschaft als solche bestimmend auf³⁾.

¹⁾ In der oben S. 145 erwähnten Instruction von 1769 wird bemerkt: „Ordinationskosten müssen die Gemeinden oder Cämmereyen tragen“. Eine Verordnung des Generaldirektoriums vom 29. Juli 1772 (abgedr. bei Riedel a. a. O. S. 392) bestimmte:

„Künftig aber müssen, nach Vorschrift des Landtagsrecesses von 1653, § 3, und der darauf sich gründenden Observanz, die Cämmereien der Churmark, wenn denselben dergleichen Ausgaben entweder ganz oder zum Theil zufallen, nur die Ordinations- und Transportkosten bezahlen . . ., welches Ihr also den sämtlichen Steuerräthen in der Churmark (also den Kommunalaufsichtsbeamten) bekannt zu machen . . . habet“.

In dem oben (S. 110, Anm. 1) erwähnten Entwurf eines Provinzialrechts ist angenommen, dass in der Mark „die Ordinations-Introduktions- und Transportkosten von den Gemeinen, und in Städten aus den Kirchen oder bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens aus den Kämmereimitteln oder auch aus beiden gemeinschaftlich bestritten werde“.

²⁾ Bei der Generalkirchenvisitation von 1719 werden die Magistrate aufgefordert, die Fuhren zu stellen und alles vorzubereiten, „übrigens der Diäten halber, so sind solche denen Herren Visitatoren nach Inhalt der Kgl. Allergn. Verordnung aus der Cämmerey zu entrichten“.

³⁾ In einem Protokoll über kommissarische Verhandlungen des Konsistoriums in Wittstock aus dem Jahre 1677 heisst es:

„2. Ist zwar der Klingbeutel in der Vesper von der Bürgerschaft auf drey Jahr verwilliget worden, damit die Diaconi wegen ihres außbleibenden 1 Wispels Getraidigs in etwas möchten subleviret werden. Nach dem aber über zwölf Jahr derselbe beybehalten worden undt man vermeinet, daß es mit der Besoldung der Diaconorum nunmehr zur richtigkeit kommen werde, hat auf Zureden des Commissarii der Magistrat undt Bürgerschaft aufs neue consentiret, daß der Vesper Klingbeutel ferner beybehalten vndt das Colligirte zu der Kirche bestem soll angewendet werden“

und in dem Visitationsprotokoll für Storkow von 1721 wird berichtet: „Da aber eine Glocke gesprungen und solche von der Bürgerschaft

Die Stellung des Rats in der Kirchenverwaltung wurde im 18. Jahrhundert vielfach Gegenstand besonderer Festsetzung in den rathäuslichen Reglements, die für die einzelnen Städte erlassen wurden. Diese Reglements, die bis ins 19. Jahrhundert die Grundlage für die städtische Verwaltung gebildet haben¹⁾, sind meist nach einem Schema gearbeitet und weisen auf eine gleichmässige Rechtslage hin. Die in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts erlassenen Reglements stimmen sogar meist wörtlich überein; und als im Jahre 1754 beim König beantragt wurde, einen generellen Entwurf eines Reglements aufzustellen, wurde reskribiert, es solle einfach das kürzlich genehmigte Reglement von Pritzwalk zu Grunde gelegt werden. Gleichermassen wurde, als man in den 70er Jahren in weiterem Umfange neue Reglements erliess, angeordnet, dass das Reglement für Wittstock „bei Anfertigung der übrigen zur Norm genommen werden solle“²⁾.

Die im Anfang des Jahrhunderts erlassenen Reglements enthalten folgende Eingangsbestimmung über die Pflichten des Magistrats³⁾:

nicht gleich bezahlet werden können, hat die Bürgerschaft gewilliget, so lange 6 gr (sc. Pulsgeld) zu geben, bis die Glocke bezahlet. Da nun solches geschehen, so bittet Magistratus und Bürgerschaft solche Pulsgelder wieder auf 3 gr zu setzen oder aber die Kirche muß sich reversiren casu existente von der Bürgerschaft nichts zur Anschaffung oder reparation der Glocken zu fordern.“

(Kons.-Akt. Sup. Wittstock Spec. l. 3, Storkow Spec. f. 2.)

¹⁾ Vgl. v. Rönne u. Simon, Die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staats 1843, Bd. IV, 1, S. 21.

²⁾ Akten des Geh. Staatsarchivs Generaldirektorium 2 Kurmark Tit. C II, Cämmerei-Sachen Gen. Nr. 15.

³⁾ So wörtlich übereinstimmend z. B. in den rathäuslichen Reglements von Neustadt-Eberswalde, Oderberg, Strasburg, Wrietzen (1737), Lychen, Templin (1738), Salzwedel (1744) und Rathenow (1745). (Abschriften dieser Reglements befinden sich in den Akten des Geh. Staatsarchivs a. a. O. Tit. CL, Sect. b, Nr. 1; CLI, Nr. 3; CLXXVII, Nr. 4; CLXXXVIII, Sect. b, Nr. 2; CXLIII, Nr. 4; CLXXVII, Sect. a, Nr. 3; CLXXI, Nr. 3; CLXI, Nr. 4.)

„Soll der Magistrat in Ecclesiasticis sowohl als in Politicis et Criminalibus die Nothdurft pflichtmäßig besorgen und zu dem Ende mit der allergrößten Emsigkeit dahin, daß die Gerechtsame der Stadt erhalten, die Justiz unpartheyisch prompt und richtig administriret, denen Kgl. Edikten und Verordnungen behörig nachgelebet, die Bürgerschaft zu deren genauen Beobachtung mit Nachdruck angehalten, von denselben die Laster und Untugenden, Ueppigkeit und Müßigang, soviel immer möglich abgeschafft, tüchtige Prediger und Lehrer, die einen unsträflichen und Schrift-mäßigen Wandel in denen Amtsgeschäften und den Gemeinen umgang führen, erwählet, die Jugendt sowohl in Privat Häusern von ihren Eltern und Vorgesetzten, als Publiqen-Schulen von denen Schulbedienten fleißig informiret und treulich erzogen u. s. w.“

In dem als Muster verwendeten Reglement von Pritzwalk ist die Bestimmung dahin gefasst, dass der Magistrat „in Ecclesiasticis u. s. w. die Nothdurft der gantzen Stadt und was derselben anhänget, besorgen“ solle. In den nach dem Muster von Wittstock¹⁾ entworfenen Reglements finden sich dann noch einige weitere Bestimmungen über die Kirchenverwaltung.

„Wird dem Directori die Mit-Inspection der Kirchen-, Schulen-, Hospital- und Armen-Sachen aufgetragen, die Ober-Inspection aber besorget der ProConsul und muß nebst dem Inspectore derselben Aufnahme und Bestes nach äußerstem Vermögen befördern und dahin sorgen, daß bei vorfallender Vacanz zu Kirchen- und Schulebedienten exemplarische und zum Amte geschickte Personen zur Wahl aufgestellt werden, die Kirchenvorsteher mit den Kirchen Revenuen gut wirtschaften, diese nicht auf eigennützigte Bauten angewendet, sondern zum Besten der Kirche vermehret und die Bestände in Sicherheit gestellet, die Rechnungen alljährlich abgenommen, auch die abgenommenen dem Comisario Loci bey seiner Bereisung vorgelegt werden, damit derselbe, wenn der Magistrat hierunter sich säumig bezeigen sollte, dem Consistorio davon Nachricht geben und dieses zur Abwendung der Unrichtigkeiten hinlängliche Verfügung machen könne.

Das Bau-Herren-Amt bey der Cämmerey und dem Rathhause versiehet unter Direction des gantzen Magistrats insonderheit der Cämmerer, welcher alle publique Rathhäußliche Kirchen und

¹⁾ Zit. Akten Gen. Nr. 15.

Schul-Gebäude, ingleichen die Stadt-Mauer, Stein-Pflaster, Brücken und Dämme in und außerhalb der Stadt zum öfteren genau revidirt und die dabei vorkommende Reparationen zu rechter Zeit nachsucht und urgirt.“

Wir finden die Kirchenverwaltung hier völlig der Kommunalverwaltung eingegliedert¹⁾. Eines besonderen Rechtstitels zur Führung dieses Verwaltungszweiges, wie eines Patronats, wird dabei nicht gedacht. Nur ganz ausnahmsweise wird in dem Reglement das Bestehen eines Patronats erwähnt und dann auch nur zur Begründung des Berufungsrechts²⁾. Die

¹⁾ In einzelnen Reglements tritt das noch schärfer hervor, so in dem Reglement für Berlin von 1747 (abgedr. u. a. bei Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preussischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. I, S. 168):

„Sonsten aber soll dem Magistrat die Administration Respicir und Verwaltung in Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Hospital- und alle übrigen Sachen, so wie derselbe solche bishero gehabt und insofern darunter durch specielle Verfassung, wie bei dem Policei-Wesen nichts geändert worden, noch fernerhin ungeschmälert verbleiben (I, § 5).

Zwischen den Bestimmungen über die Veterinärpolizei“ (III, § 12) und Vormundschafswesen (§ 16) stehen dann die Vorschriften der §§ 14, 15:

„Das Kirchen-, Schul- und Hospital-Wesen muß Magistratus sich bestens angelegen sein lassen und dahin sehen, daß die dahin gehörige Rechnungen zur rechten Zeit abgenommen und die Gelder gut angewandt, auch das Allmosenwesen, so weit solches von Zuthung des Magistrates abhänget, in guter Ordnung erhalten werde usw.“

Die Kirchensachen bilden mit den Schul-, Stipendien- und Hospital-sachen ein zum Justizdepartement gehöriges Verwaltungsgebiet (IV, § 1).

²⁾ Vgl. das Reglement für Strausberg von 1738 (a. a. O. Tit. CLXXIV, Nr. 4):

„Soll das Magistrats-Collegium sowohl in Ecclesiasticis als Politicis et Crimnalibus überall nach ihren Pflichten die Nothdurft besorgen, insonderheit die Gerechtsamen der Stadt aufs äußerste defendiren, und sich alles Fleißes angelegen sein lassen, unpartheyische prompte Justiz zu administriren . . . die Bürgerschaft in guter Ordnung halten, die Laster gehörig bestrafen, der Kirchen und Schulen bestes überall observiren, zu gehöriger Zeit examina anstellen, auch tüchtige Sub-

Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten wird vielmehr schlechthin als zur Kommunalverwaltung gehörig angesehen.

Die Ueberordnung über die Kirchenvorsteher bleibt in vollem Umfange bestehen. Der Magistrat ist nur die höhere Instanz in derselben Verwaltung. Das drückt sich auch in der jetzt immer mehr aufkommenden Bezeichnung des Magistrats oder eines besonders bestellten Magistratsmitglieds als „Ober-Provisor“ aus. So wird in Prenzlau durch Reglement von 1732¹⁾ „dem Bürgermeister das Ober-Kirchen-Provisorat und Scholarchat dergestalt aufgetragen, daß er nebst dem Inspectore der Kirchen-, Schulen- und Hospital-Aufnahme und Bestes nach seinem Vermögen befördern, dahin sorgen, dass die Rechnungen der Piorum Corporum abgenommen und der Bestände halber gute Sicherheit gestellet werde“. In dem rathäuslichen Reglement von 1734²⁾ wird dann zwar angeordnet, dass sich die Magistratspersonen unmittelbar „aller Einnahme von denen Collecten Kirchen Hospital und armen Geldern enthalten“ sollen und dazu vielmehr „wohl possessionierte redliche Rechnungskunde Stadt Deputirten, Virthelsleuthe oder auch andere Bürger bestellt“ werden sollen; aber auch diese sollen „ordentlich zu Rathhause verpflichtet, mit denen nöthigen Formularen zu führung vnd Einrichtung der Rechnung versehen vnd an die ihnen vorgesetzten Departements Herren dergestalt verwiesen werden, daß sie denenselben überall gebührenden Respect erzeugen in demjenigen, so dieselben zur Stadt Bestem veranlassen schuldige Parition leisten, auch ausser denen fixen Ausgaben, ohne deren Assignation keine Gelder auszahlen . . . sollen. . .“. Die Aufsicht wird sogar vielfach schärfer angezogen und der Einfluss der Magistratsinstanz in der laufenden Verwaltung verstärkt, indem ein Mitglied des

jecta jedesmal, da ihnen das *ius patronatus* zustehet, sowohl im Predigtamt als in der Schulen erwehlen.“

¹⁾ Mag.-Akt. Prenzlau, die rathäusl. Reglements betr. R. 16.

²⁾ Mag.-Akt. Prenzlau B. II, 62.

Magistrats dauernd zum Vorsitzenden des Vorsteherkollegiums bestellt wird¹⁾.

War so die Kirchenverwaltung mit der Kommunalverwaltung verbunden, so war es nur natürlich, wenn die Kirchen- und Pfarrhäuser zu den von der Stadtverwaltung ressortierenden Gebäuden gerechnet wurden. Wie in dem mitgeteilten Musterreglement von Wittstock²⁾, so werden auch anderwärts die kirchlichen Gebäude ununterschieden unter den übrigen städtischen Gebäuden aufgeführt und wird angeordnet, dass ihre Verwaltung nach den für die übrigen städtischen Gebäude bestehenden Vorschriften geführt werden soll. Befanden sich doch an den Kirchen auch Anlagen, die, wie die Uhren allein, wie die Glocken mit, zu rein bürgerlichen Zwecken bestimmt waren³⁾. So wird z. B. in dem Bürgerrecess für Neustadt-Eberswalde von 1650⁴⁾ dem Bürgermeister aufgetragen,

„mit seinen Collegen fleißig zu berathschlagen, wie dem verfallenen Stadtwesen am schleunigsten und füglichsten aufzuhelfen ... als:

¹⁾ Darüber klagt ein Bericht des Inspektors von Arnswalde an das Oberkonsistorium von 1799: „in älterer Zeit seien Männer aus der Bürgerschaft Kirchen- und Hospital-Vorsteher gewesen. In neuerer Zeit sei ihnen ein senator als provisor primarius vom Magistrat beigesellt, und es sei weiterhin die Meinung aufgestellt, daß Dirigens eigentlicher Ober-Kirchen-Provisor sei“ (zit. Akten des Archivs der Regierung zu Frankfurt 1—A.—27).

²⁾ S. oben S. 149 f.

³⁾ Ueber die Kirchthurmuhren bemerkte eine Verordnung vom 3. Dez. 1772 (in den Generalakten des Neumärk. Kirchenrevenue-direktoriums, Gen. B. 15 des Archivs in Frankfurt): „Da ... Wir ... ersehen, daß die Kirchthurms Uhren und deren Reparatur aus denen Kirchenmitteln besorget werden, die Uhren aber mit dem Gottesdienste und der Kirche in keiner nothwendigen Verbindung stehen, sondern einzig und allein zum Besten der Gemeinen gereichen; so habt Ihr dazu von nun an weiter keine Kosten aus dem Kirchen Aerario zu bewilligen, sondern den Gemeinen vielmehr aufzugeben, die Uhren, im Falle sie welche haben wollen, auf eigene Kosten zu unterhalten und anzuschaffen.“ Eine Scheidung zwischen einer Kirchengemeinde und einer politischen Gemeinde zu machen, kommt auch dabei gar nicht in Frage.

⁴⁾ Vgl. Fischbach a. a. O. (vgl. S. 108, Anm. 1) Bd. I, 1, S. 140.

durch Reparaturen der Mühle, Kirchen, Schule und Pfarrgebäude ingleichen auch Wiederaufbau der Schäferey, Meyerey und Ziegelscheune“;

und eine im Jahre 1688 zur Untersuchung des städtischen Wesens in Prenzlau eingesetzte kurfürstliche Kommission bestimmte in ihrem Recess¹⁾:

„Alle aedificia publica alß Rahthauß, Kirchen, Schule, undt so fort an, Imgleichen die Mauren, Brücken, Dämme, Mühlen, Ziegelscheune bedürfen voritzo einer ziemlichen reparation, daher dem Magistrat obliegen will, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit solche wiederumb in behörigen Stand gebracht, Undt darin unterhalten werden, zumahlen da bey itzigen reglement deß Rahthauses intraden sich jährlich so viel befinden wirdt, daß nach und nach etwaß könne verbessert werden.

Die Außgabe muß also geschehen, wie der deßfaß aufgerichtete Estat mit mehren Anleitung giebet, Undt ist absonderlich dabey zu mercken, daß vermöge der Churfürstl. gnädigsten Verordnung de 16. Juni 1687 vor erst die Uhrbehden, Kalandtsgelder Undt dann der Kirchen-, Schul- undt Rahthaußbedienten Besoldung gezahlet werden. Waß übrig bleibet, muß zur reparation der aedificiorum publicorum undt verbesserung der Rahthäußlichen Güther angewendet werden, jedoch ist zuvorderst auf dehm waß zum nöthigsten sein wird, daß absehen zu richten.“

Bei der Visitation in Bernau im Jahre 1719 wird vermerkt²⁾:

„Indessen was überhaupt die kirchen-güther anbetrifft, so findet sich von selbigen zwar eine Matricula de ao 1656, worinnen alle diese güther annotiret worden sind, allein es beruhet solche auf keiner autoritate publica und ist daher auch fidem publicam zu machen nicht vermögend. Weilen aber Magistratus zu vorichen ostern Mandato Serenissimi Regis einen ordentlichen und vollkommenen Statum aller derer zu der Cämmerey gehörigen oder sonst davon aufeinige Weise dependirenden güthern hat errichten, und nach Hof zur Confirmation einsenden müssen; So sind auch bei dieser gelegenheit alle bona Ecclesiastica richtig specificiret und in dieses so genannte Lagerbuch mit hinein gebracht worden, so daß dieses nunmehr auch als ein gültiges Corpus bonorum et

¹⁾ Cit. Mag.-Akt. Prenzlau R. 16.

²⁾ Kons.-Akt. Sup. Bernau Spec. a. 1.

redituum Ecclesiasticorum mit anzusehen ist, und hat es sowohl ratione der Secular- als auch ratione der geistlichen güther die bey dem Rathhaus befindliche original-documenta zum Fundament.“

Auch in der damaligen Literatur zeigt sich übrigens dieselbe Auffassung¹⁾. Die kirchlichen Gebäude wurden bisweilen sogar geradezu als Eigentum der Stadt angesehen²⁾.

Das kirchliche Rechnungswesen gehörte zum städtischen Rechnungswesen und wurde wie dieses vom Commissarius loci kontrolliert³⁾. Ausserdem wurde unter Friedrich dem Grossen

¹⁾ So führt z. B. Jak. Brunne mann (in seiner Schrift de iure principis circa rationes civitatum [praes. Sam. Stryck] 1699, c. III, 20) unter den bona Civitatum usibus publicis simpliciter destinata in erster Reihe den templa und scholae auf.

²⁾ Noch im Jahre 1813 klagt der Minister v. Schuckmann dem Justizminister, seine Erfahrungen als Chef des Kultus wie der Polizey überzeugten ihn, „daß bei den Magistraten sowohl als Stadtverordneten häufig die Neigung sich zeigt, das städtische und das Kirchenvermögen miteinander zu vermischen“ (Min.-Akt. Gen. Patronat- und Kirchen-Sachen Nr. 56, vol. I). In vielen Städten werden noch heute die kirchlichen Gebäude als städtisches Eigentum angesprochen, z. B. in Rathenow das Pfarrgebäude und Archidiakonat, in Reppen die Hospitalkirche; vgl. auch das Corpus Bonorum für Berlin von 1771 (oben S. 124, Anm.).

³⁾ Vgl. z. B. das städtische Reglement für Prenzlau:

„Alle Publique Rechnungen sollen im Januario des folgenden Jahres geschlossen und im Februario dem Magistrat bey 5 rfl. Strafe übergeben auch von denselben denen Provisoribus der Kirchen, Hospitäle und anderer piorum corporum die Rechnungen sofort mit Zuziehung des Inspectoris abgenommen, die Rechnungen aber über die Armen und anderen publicen Collecten Geldern denen Stadt Deputierten ad Monendum auf dem Rath-Hause vorgeleget, und wenn die Monita redressiret dem Commissario loci bey seiner ersten Bereisung zur Revision und völligen Abnahme praesentiret, auch von demselben und dem Rath in Gegenwart der Deputirten würrklich abgenommen, quitiret und unterschrieben, auch so oft eine Rechnung abgenommen wird, die Reste, ob sie exigibel oder nicht, examiniret, die inexigibeln niedergeschlagen, die exigibeln aber nach aller rigueur beyzutreiben veranlaßet, übrigens aber die abgenommene und quitirte Rechnungen dem Rendanten nicht zurückgegeben, sondern zur Rathhäuslichen Registratur verwahrlich niedergeleget ... werden ...“

eine laufende Kontrolle des kirchlichen Rechnungswesens durch das Oberkonsistorium eingeführt. Für die Immediatstädte der Kurmark erging deswegen eine Königliche Verordnung vom 13. Oktober 1764, welche die jährliche Einsendung aller Kirchenrechnungen an die Zentralinstanz vorschrieb. Dabei kam zur Sprache, ob es sich bei diesem Zweig der städtischen Verwaltung um die Betätigung eines Patronats im eigentlichen Sinne handelte. Von seiten einzelner Städte, wie auch von den durch eine gleiche Massnahme betroffenen Privatpatronen wurde dagegen Einspruch erhoben¹⁾. Für die Patrone im eigentlichen Sinne, für die die Abnahme der Rechnungen ja lediglich ein Recht war, liess sich eine solche Verpflichtung nicht wohl begründen. Das wurde in einem dem Generaldirektorium abgegebenen Votum auch anerkannt; der Votant bemerkt: „es würden Kirchen und Stiftungen, die ihre Patronos haben, ohne bey diesen große Bewegungen zu verursachen, zu dieser Verfassung wohl nicht gezogen werden können“, fügt dann aber hinzu:

„jedoch würde ich diese Ausnahme nicht auf die unter derer Magistrate Patronat-Recht stehende Kirchen und Stiftungen erstrecken, als selbige diese Rechte nicht eigenthümlich besitzen, sondern als officiales nur in Verwaltung haben . . .“

Das Generaldirektorium fand „bey diesem abgegebenen Gutachten nichts zu erinnern“, und danach wurde dann auf Bericht an den König durch Kabinettsorder vom 1. August 1768 eine Anordnung dahin erlassen:

„1. daß Kirchen- und Stiftungen, worüber privat-Personen oder Corps das Patronat-Recht eigenthümlich haben, von dieser Verfassung auszunehmen. Jedoch nicht

2. solche, worüber das Patronat-Recht denen Magisträten oder Communen in Stedten zustehet, als davon Rechnungen zur Revision der Ober-Rechen-Kammer verbleiben, weil alle Stadt Güther unter Rechnungsführung stehen.“

¹⁾ So führen z. B. Bürgermeister und Rat in Strausberg aus, dass bisher niemals Rechnungen eingesandt seien, und bitten, sie bei ihren Ge-

Das Verhältniß wurde also zwar als Patronat bezeichnet, aber nicht als solches behandelt. Die Magistrate wurden auch weiterhin durch Strafen angehalten, die Kirchenrechnungen und Notatenbeantwortungen einzureichen und erhielten Instruktionen über das kirchliche Etats- und Rechnungswesen. Die betreffenden Anordnungen ergehen nicht an sie als Patrone, sondern als ordentliche kirchliche Verwaltungsinstanz, als welche sie neben die Inspektoren gestellt werden, die auf dem Lande als Vollzugsorgane der kirchlichen Aufsicht die entsprechenden Verpflichtungen hatten¹⁾.

Im übrigen betätigte sich die Verwaltung der städtischen Magistrate bis zum 19. Jahrhundert noch auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens. Im Jahre 1649 erläßt der Magistrat von Berlin sogar noch eine umfassende „Kirchenordnung“²⁾. In deren Eingang heisst es:

„Nachdem im Jahre 1616 eine Kirchenordnung mit Consens des Ehrwürdigen Consistorii von E.E. Rath aufgesetzt und sieder der Zeit hero in große Unordnung und Mißbrauch kommen, dermaßen daß sowohl geistliche als weltliche, sowohl Amtspersohnen als Handwercks-Leuthe, keine gewisse Zeit wissen können, sondern wohl etzliche Stunden mit großer Beschwer vergeblich aufwarten und ihre nötige Verrichtung und Hausnahrungen liederlich hinten an setzen müssen. Als ist selbige mit reiffem Bedencken revidiret und aufs neue vom Churf. Consistorio confirmiret, auch uffs reine und in einer Taffel gebracht worden, welche in der Kirche an einem gewissen Orthe männiglich bey Vermeidung Schimpffs und Verhütung der Straffe, sich danach zu richten angehangen und darüber jederzeit gehalten werden soll.“

Die Ordnung regelt zunächst das ganze Kirchstuhlwesen; dann folgen Vorschriften über Begräbnisse, Hochzeiten und Taufen, wobei nicht nur das Taxwesen geregelt ist, sondern auch die verschiedensten Vorschriften über die Beteiligung der Geist-

rechtsamen zu lassen (vgl. die cit. Akten des Oberkonsistoriums D. I. 6, vol. I, Bl. 17).

¹⁾ So nach den eben angeführten Akten des Oberkonsistoriums D. I. 6, vol. III, sowie D. I. 5, Bl. 51, 60.

²⁾ Mylius, C. C. M. I, 2, p. 55.

lichen, das Verhalten der Beteiligten, wie Beschränkung von Kranzspenden gegeben sind.

Die Festsetzung der Gebührentaxen wurde bei schärferer Anspannung der Aufsicht über die Städte dann später von der Zentralinstanz in Anspruch genommen, wir finden aber noch im 18. Jahrhundert, dass der formelle Erlass der kirchlichen Gebührenordnung von der Stadtverwaltung ausgeht. So wird im Jahre 1716 publiziert¹⁾:

„E. Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Frankfurt an der Oder
gemachten

Einrichtung und Specification der Accidenten der Herren Geistlichen wie auch Kirchen- und Schul-Bedienten bey Begräbnissen, Hochzeiten und Kind-Tauffen und was sonst bey einem und dem andern annoch zu observieren.“

„Uhrkundlich ist diese Einrichtung mit der Stadt Insiegel besiegelt.“ Ueber das Verfahren bei ihrem Zustandekommen berichtet der Eingang folgendes:

„Demnach Ihro Kgl. Majestät . . . auf ehemaliges allerunterthänigstes Ansuchen der gesambten Chur-Märkischen Stände von Praelaten, Graffen und Herren, Ritterschafft und Städten eine General-Kirchen-Visitation . . . veranlasset, dieselbe auch . . . hieselbst gehalten, und dabei wahrgenommen worden, waß gestalt durch Länge der Zeit verschiedene Unordnungen und Ungewißheiten, insonderheit aber der Accidentien halber . . . eingeschlichen und dannenhero die löbliche Bürgerschaft dieser Stadt um eine gewisse Einrichtung der Accidentien behörige Ansuchung gethan: daß solchem nach dieselbe von denen Königl. zu dieser General-Kirchen-Visitation verordneten Herrn Visitoribus, wie nachstehet dergestalt reguliret und eingerichtet worden. . . . Damit sich aber nun ein jeder um so vielmehr danach richten und achten könne; Als ist diese Einrichtung besagter Accidentien zum öffentlichen Druck befördert worden und soll diesem nach entrichtet und gegeben werden . . .“

Kirchstuhlordnungen werden von den Magistraten noch im 18. Jahrhundert selbständig erlassen²⁾, wie wir sie auch mit

¹⁾ Separate Drucksache in den Mag.-Akt. Frankfurt.

²⁾ So z. B. 1705 in Arnswalde (Mitteilung von dort), 1771 für die Petrikerche in Berlin (nach den dortigen Pfarrakten).

Anordnungen in der laufenden Verwaltung auf diesem Gebiet befasst sehen ¹⁾.

Aber auch an der Ordnung des Gottesdienstes blieben sie beteiligt. Noch in den Jahren 1777 und 1782 erkennt das geistliche Ministerium in Frankfurt an, dass der Magistrat über Abänderungen bei den Sonn- und Wochentagspredigten zu verfügen habe. Im Jahre 1799 hatte der Magistrat, sogar ohne den Pastor primarius zu fragen, eine solche Abänderung verfügt; als derselbe hiergegen Einspruch erhob und dabei darauf hinwies, dass ein solches Recht nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts mit dem Patronatrecht des Magistrats nicht begründet werden könnte, liess der Magistrat diese Begründung ganz fallen und berief sich vielmehr auf die Visitationsordnung von 1573, in der doch ausdrücklich verordnet sei,

„daß die Obrigkeiten in den Städten und Dörfern über ihre Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener treulich halten und nebst ihnen ernstlich befördern sollen, daß die Leute treulich zur Kirche gehen.“

Er machte dazu folgende bemerkenswerte Ausführung:

„Daß Religion ein Hauptband der bürgerlichen Gesellschaft ist und auf deren Ruhe und Sicherheit einen großen Einfluß hat, und daß es daher auch eine vorzügliche Pflicht jeder Obrigkeit ist, alles, was der Beförderung der Religion hinderlich seyn kann, aus dem Wege zu räumen, leidet wohl keinen Zweifel. In diesem Betracht haben daher auch wir uns verbunden erachtet, dem wiederholten Wunsche einer Gemeinde, die ihr Verlangen zur fleißigen Abwartung des Gottesdienstes so offenbar zu Tage legt, zu willfahren . . .“ ²⁾

Die Sorge um das innerkirchliche Leben der Gemeinde, wie sie heute den Gemeindegemeinderäten obliegt, wurde den Magistraten nicht genommen. Bei der Revision der Visitations-

¹⁾ So z. B. nach Mitteilungen aus Krossen und Strausberg.

²⁾ Mag.-Akt. Frankfurt betr. „die vom lutherischen Ministerio nachgesuchte und a Magistratu bewilligte Abänderungen bey denen Sonn- und Wochentagspredigten“. Gleich nach Erlass der Visitationsordnung finden wir übrigens den Rat an förmlichen Predigt- und Seelsorgeordnungen beteiligt, vgl. z. B. Sehling a. a. O. S. 262.

ordnung im Jahre 1659 war noch vorgeschlagen, den Räten zur besonderen Pflicht zu machen, sich für die Abhaltung der Katechisationen zu interessieren¹⁾, und die städtischen Reglements des 18. Jahrhunderts weisen die Magistrate auf diese Seite ihrer Berufstätigkeit noch besonders hin²⁾. Aber es lässt sich nicht verkennen, dass die Betätigung nach dieser Richtung hin immer schwächer wird. Für die Ausbildung einer förmlichen Kirchengzucht war kein Platz mehr, nachdem die Kompetenz hierzu von dem landesherrlichen Kirchenregiment in Anspruch genommen war; auch waren die Zeitumstände dazu nicht angetan. Wie die Räte überhaupt die Fühlung mit dem Gemeindeleben verloren und bei dem Fehlen gesunden Bürgersinnes auch keine Anregungen mehr von unten erhielten, so fühlten sie sich auch immer weniger als verantwortliche Träger der innerkirchlichen Gemeindeinteressen und beschränkten ihre Tätigkeit immer mehr auf das Gebiet der Verwaltung der äusseren kirchlichen Angelegenheiten, auf dem ein unmittelbarer Zwang zum Handeln bestand.

Dass man die Gesamtheit der Rechte und Pflichten der städtischen Magistrate nicht wohl unter den Begriff des Patronats bringen konnte, blieb auch in der Theorie im 17. und 18. Jahrhundert nicht unbemerkt. Keinesfalls passten sie zu dem kanonischen Begriff des Patronats. Auf einen wesentlichen Unterschied hatte schon Matth. Stephani³⁾ gerade im Hinblick auf

¹⁾ Die druckreife Neuredaktion enthielt die Bestimmung: „So verordnen wir hiermit, daß in allen Städten, Flecken und Dörfern die Pfarrer und Diaconi alle Wochen einmahl absonderliche catechisation in öffentlicher kirchen zu gewissen Stunden anstellen und halten, auch iung und alt, kinder und gesinde, sonderlich handtwerkksleuthe und andres gemeines volck, das in schulen nicht unterrichtet wird, solcher Catechismus Lehre beizuwohnen mit gebührendem ernst ermahnen undt antreiben sollen, worin ihnen auch die Patroni oder unsere Beambten, und in den Städten Rath und Richter die Handt bieten werden.“

²⁾ S. oben S. 149 f.

³⁾ In seinem tractatus de iure patronatus. Greifswald 1631. P. I. c. XXVIII n. 1. 4.

die Verhältnisse in Brandenburg aufmerksam gemacht: Jus patronatus, quo hodiernis temporibus in Evangelicis Ecclesiis utimur, multum differe ab illo jure patronatus, de quo iura canonica disponunt omnes fateri . . . nam non solum in Episcopali territorio Magdeburgensi, verum in Electoratu Brandenburgensi¹⁾ et apud omnes reformatae religionis Principes totius Imperii Romani in usu et observantia esse quod per ius patronatus hodiernum non tantum ius praesentandi, verum etiam ius vocandi et introducendi pastores simulque omnia alia iura ad verum cultum divinum pertinentia et sic omnimoda iurisdictio Ecclesiastica vigore feudalis investiturae a Dominis feudi et collatoribus superioribus cuiusque Ecclesiae conferantur. Das sei ein Tatbestand, der einfach anzuerkennen sei: Quod attinet ius cognoscendi super rebus litigiosis item liberam rerum Ecclesiasticarum dispositionem ius visitandi, itemque omnimodam iurisditionem tam in spiritualibus quam temporalibus si patronus vel per consuetudinem et observantiam vel vi et efficacia investiturae illa iura diutina possessione continua et sine ulla interruptione usurpaverit . . . certe in eo iure et possessione omnino defendendus est²⁾.

Bald darauf erkannte man dann, dass in dem sogenannten Patronat der Städte in der Regel überhaupt nichts anderes lag als die ordentliche Kirchenleitungsbefugnis, wie sie die Bischöfe gehabt hatten. Der bekannte Rechtsgelehrte Caspar Klock veröffentlichte 1650³⁾ ein Gutachten, welches den Fall behan-

¹⁾ Dass hier auch das Patronat auf dem Lande einen besonderen Charakter hatte, ist schon oben S. 105 bemerkt.

²⁾ Darin war man sich damals in der Theorie ganz einig, dass das Patronat im technischen Sinne nichts gemein habe mit der iurisdictio ecclesiastica. Stephani a. a. O. c. III, so Carpzow, Jurisprud. Eccl. s. Consist. lib. III, tit. X, def. CX.

³⁾ Consiliorum Tom. III Francofurti 1650, cons. CXLVI. Es entsprach dies seiner Ansicht, dass überhaupt auch öffentliche Rechte erlassen werden können. Nach seinem Gutachten Tom I, cons. XXII, ist

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg.

delte, dass ein Rat das Jus episcopale hinsichtlich der städtischen Kirchen gegenüber dem Landesherrn in Anspruch nahm. Er führt in rechtlicher Beziehung aus, dass auch das Episkopalrecht ersessen werden kann, stellt in tatsächlicher Beziehung fest, dass die Kommune seit der Reformation Trägerin der kirchlichen Einrichtungen gewesen sei und der Rat deren Leitung gehabt habe, und kommt danach zu dem Resultat: *Senatus talium jurium capax est et in illorum quasi possessione reperitur. Ergo ambigendum non est quin jus Episcopale senatui competat . . . verum est, ius Patronatus cum iurisdictione nihil prorsus commune habere: Sed illud ipsam ad hypothesin nostram non satis feliciter transfertur: Cum non Patronatus saltem ius, sed et iurisdictionem Ecclesiasticam Senatus hactenus exercuerit et in exercitio totius iurisdictionis recte persistat.*

Nach einer unter dem Präsidium von Lyncker verfassten Dissertation¹⁾ ist es Ende des 17. Jahrhunderts bereits satis notum, dass gewisse Hoheitsrechte mediatis quoque convenire possint, et sunt ipsa Jura Episcopalia, quibus gaudere quas. Civitates Germaniae mediatas, et si non omnibus, saltem quibusdam per usum immemoriamlem.

Lyncker selbst veröffentlichte dann ein später vielzitiertes Responsum der Jenenser Juristenfakultät²⁾, in welchem die Begründung der städtischen Kirchenverwaltung zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht war. Der Rat der Stadt Naumburg hatte auf Grund alter Observanz das Recht der

es ihm ausser Streit, „daß regalia et territorii Jura vermittelst der praescription erworben werden“, er hat „ex praxi die unfehlbare Nachricht, daß nicht allein die Erbfreien Reichs-Stätte, sondern auch andere mit gewissen Maßen etzlich Fürsten unterworfenen Stätte sich dergl. regalien Ober und Herrlichkeit ex consuetudine et praescriptione immemoriali wirklich gebrauchen“.

¹⁾ Kellner, De superioritate territoriali 1686, p. 70.

²⁾ Nic. Christ. de Lyncker, Consilia seu responsa, Jenae 1710, vol. I, Resp. LXXIV.

Eröffnung der Kanzel und Kolligierung der Bürgerstimmen bei Vocierung der Kirchendiener in Anspruch genommen. Der Superintendent hatte dagegen Einspruch erhoben, weil das ein Episkopalrecht sei. Die Fakultät führte dazu aus:

„... Dieweil das fürstl. Consistorium selbst nicht widersprechen kann, daß der Rath nebst dem Oberpfarrer in unverrücktem und über 100jährigem Besitz obgedachter iurium gestanden: darneben auch nicht zu läugnen, daß die Prediger und Kirchendiener in denen alten Zeiten von denen Gemeinden lediglich bestellet worden; biß die Bischöfe nebst andern dergleichen juribus, welche nicht weniger bei denen Gemeinden beruhet, solche Bestellung, außer was denen Patronis gegen ihre Dotation der Kirchen übrig und zu gut gelassen worden, an sich gezogen ... nach erfolgter Reformation aber ... diejenigen Gemeinden, welche sich zum Licht des ... Evangelii gewendet ... ihnen selbst Lehrer und Prediger geschaffet, wie dasselbe Anfangs bei denen Christlichen Gemeinden gestanden: bei welchem Besitz und Befugnis auch die Stadt Naumburg vor und nach dem Passauischen Vertrag und deme hierauf erfolgten Religionsfrieden geblieben; gestalt dann durch erwehnten Religionsfrieden ... es gar nicht in die Wege gerathen, noch die Meinung hat, daß wann die geistliche Jurisdiction und iura episcopalia schlechterdings sonst niemanden als nur allein denen Ständen zustehen sollten. ... Da nicht nur die mediati des Juris Episcopalis (und daher so viel mehr eines und andern Stückes desselben) fähig erachtet worden, und gar die Superioritas a Religione separiert werden mag; wie solches nicht allein mit der kayserlichen Majestät ... quoad status protestantes geschehen, und noch heutigen Tages an denen Orten, wo die hohe Obrigkeit in der Religion von ihren Unterthanen discrepirt, also in acht genommen wird; Sondern auch unter Protestierenden selbst sich sehr viel exempla finden, daß die Land Städte, wo nicht das Jus Episcopale hergebracht, dennoch in desselben vielen Stücken, sonderlich aber, was die Bestellung der Ministeriorum anbelanget, sich befinden und darbey gelassen worden ...

Und über dieses die Observanz genugsam bezeuget, daß die Stadt in vielen Stücken des Juris Episcopalis sich von Anfang gebraucht habe. ... Zudem und wenn auch schon die Herrschaft sich in Exercitio Juris Episcopalis ehemals wie nicht befunden: nichts destoweniger durch die Observantiam contrariam der Rath von solchen gebrauchten Stücken sich gegen dieselbe hätte befreien können.

....

„Da doch die externa, soviel darunter der Hohen Obrigkeit zustehen kann, derselben billich wie auch die interna, ohne was darunter die functiones Ministerialis anbelangt, überlassen, und im übrigen nicht dafür gehalten wird, daß sonderlich dergleichen externa, nicht solten jemand außer der hohen Obrigkeit (ohne was die Oberaufsicht belangt), zumahl aber eins und andre iura, zustehn können.“

Auf dies „egregium responsum“, welches die Materie ja ausführlich beleuchte, verweist Just. Henning Böhmer¹⁾, indem er damit den von ihm aufgestellten Satz belegt, dass auch Territorialstädte titulo praescriptionis immemorialis et antiquae consuetudinis das Recht, Kirchenordnungen zu geben, erlangt hätten. Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses kann als die im 18. Jahrhundert herrschende betrachtet werden. Auch bei denjenigen Schriftstellern, die die Bezeichnung der Magistrate als Patrone kritiklos hinnehmen, finden wir, sofern sie die städtischen Verhältnisse überhaupt näher ins Auge fassen, wohl bemerkt, dass hier andere als patronatische Rechte im landläufigen Sinne vorliegen. So ist z. B. in Eckardts mehrerwähnten Kommentar ausgeführt²⁾:

„Gleichergestalt pflegen auch dem Patrono an manchen Orten die iura sacra und Episcopalia zuzustehen, dergleichen sind das ius reformandi ordinandi investiendi und removendi. Dieses aber geschieht nicht vermöge des iuris Patronatus, sondern entweder ex pacto, consuetudine oder auch ex praescriptione . . .“ Das ius removendi im besonderen „kann gleichergestalt nach dem Jure Canonico von keinem Patrono anders als cum consensu Episcopi exerciret werden. Doch kömmt dieses ius bei denen Protestanten auch bisweilen denen Patronis zu. Also haben z. e. die Patroni in der Marck sich dieses als ein ganz besonderes Recht acquiriret. . . . Es will aber fast scheinen, daß auf solche Weise das ius Patronatus ein sonderliches incrementum accessorium, wenn einige Patroni auch einige iura Episcopalia exerciren, und solche mit denen iuribus Patronatus concurriren, welches geschicht, wenn sie sich einer Jurisdiction über die personas Ecclesiasticas anmaßen. . . .“

¹⁾ Jus ecclesiasticum protestantium lib. I, tit. II, § LXXXVII.

²⁾ A. a. O. ad lib. I, tit. XIV, § XIII ff., XXXV.

Auch daß „z. E. in Städten die Bürgerschaft nach gehaltenen Prob-Predigt auf Rath-Hauß gefodert, und wegen ihres Consens von dem Senatu oppidano als Patrono der Kirchen gefraget“, beruhe nur darauf, dass der Patron hier an der iurisdictio Teil habe.

Bei dieser Rechtslage erklärt es sich vollends, wie die Landesherren in der Mark, wenn sie das Kirchenregiment für sich in Anspruch nehmen wollten, bestrebt sein mussten, die Rechte der Städte nur als Patronatsrechte zu qualifizieren.

In neuerer Zeit sind die lokalen Kirchenverhältnisse in den Städten der Mark im 18. Jahrhundert nur von Pariset¹⁾ zum Gegenstand eingehenderer rechtlicher Betrachtung gemacht. Er verzweifelt mangels ausreichender Rechtsquellen daran, ein richtiges Bild geben zu können; speziell les patronats municipaux sont d'une complication inouïe. Doch aber bemerkt er sehr richtig die Eigenart dieses Rechtsverhältnisses: Le patron est à la fois collectif, laïque et paroissial, et ce triple caractère modifie sensiblement son rôle et sa physionomie. . . . Er fühlt, ohne den historischen Zusammenhang aufklären zu können, doch, dass hier par une transition insensible on passe peu à peu du système où l'église n'est que la chose du propriétaire terrien au système où l'église est administré librement par elle même. Er erkennt deutlich, dass malgré l'apparente uniformité de son titre et des droits qu'il confère le patronat n'est donc pas une institution simple. Il nait de la jonction de deux séries de droits profondément distincts d'origine, comme un fleuve formé de deux rivières venues de points opposés. D'une part le patronat apparait comme l'extension, sur le domaine ecclésiastique, des droits du propriétaire . . . mais d'autre part le patronat est une des formes du presbitérialisme paroissial . . . la ressemblance du

¹⁾ Pariset, L'état et les églises en Prusse sous Frédéric-Guillaume I. Paris 1896, vgl. S. 397 ff.

titre et des fonctions ne doit pas faire oublier la différence des origines¹⁾.

¹⁾ Auf die besondere Natur des städtischen Patronats hat sonst noch O. Albert, Das Kirchenpatronatrecht in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen 1908 (S. 33) hingewiesen. Er meint, „es schiene den Städten auf Grund der vom Landesherrn übertragenen Jurisdiktion zugestanden zu haben oder wenigstens in Anspruch genommen zu sein“.